I. Germ.
239/2

Beitrag

zu den ehelichen Verhältnissen,

insbesondere zu der

rechtlichen Stellung der Frauen,

nach dem

Hamburgischen Stadtrechte von 1270

von

Carl Wilhelm Harder, J. U. Dr.,
Advokaten zu Hamburg.

Hamburg, 1843.
Verlag von Robert Kittler.

rm.

9 (2

Beitrag

zu den ehelichen Verhältnissen,

insbesondere zu der

rechtlichen Stellung der Frauen,

nach dem

Hamburgischen Stadtrechte von 1270

von

Carl Wilhelm Harder, J. U. Dr.,
Advokaten zu Hamburg.

(Ein in der juristischen Sekzion des Vereins für Hamburgische Geschichte gehaltener Vortrag.)

Hamburg, 1843.
Verlag von Robert Kittler.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Gedruckt bei J. C. H. Witt.

Vorwort.

Die nachfolgende Abhandlung war ursprünglich nicht für den Druck bestimmt. Allein die Ueberzeugung, daß für die Darstellung des auf vaterländischem Boden entstandenen und von Deutscher Volksthümlichkeit erzeugten Rechtes auch der unbedeutendste Beitrag nicht unwillkommen sein dürfte, so wie der Umstand, daß das älteste Hamburgische Stadtrecht, besonders in der hier behandelten Materie, eine nicht unbedeutende Hülfe für die Erklärung ihm verwandter Territorialrechte bietet, veranlaßte den Unterzeichneten, seine Arbeit dem Drucke zu übergeben. Im Uebrigen enthalten die folgenden Worte, mit welchen er die Mittheilung derselben in der juristischen Sekzion des Vereins für Hamburgische Geschichte einleitete, ihre Rechtfertigung.

Harder.

Hamburg, den 14. September 1842.

Wenn ich es wage, diesen Abend die Aufmerksamkeit der verehrten Versammlung für einen von mir gemachten Versuch auf dem Gebiete unserer vaterstädtischen Rechtsgeschichte in Anspruch zu nehmen: so thue ich dieß nicht, ohne mir gefällige Nachsicht zu erbitten. Denn, wie viel auf dem Gebiete, welches ich durch diesen Versuch betreten, zu leisten ist, und wie wenig die Arbeit, welche Ihnen mitzutheilen ich die Ehre habe, den Anforderungen entspricht, welche an eine historische Arbeit gemacht werden können, kann ich mir nicht verhehlen, und dabei weiß ich nur

zu gut, wie gering meine Kräfte sind. — Vielleicht darf ich zu meiner Entschuldigung anführen, daß ein genaueres Studium der Geschichte des Deutschen Rechts — und dieses ist für die Erforschung unseres vaterstädtischen Rechts unumgänglich nothwendig — mich bisher, wenn ich nicht durch meinen bürgerlichen Beruf darauf geführt worden, wenig beschäftigt hat. Allein diese Entschuldigung dürfte mir den Einwand zuziehen, warum ich überhaupt an eine solche Arbeit mich gewagt. Auf solchen Einwand kann ich nur erwiedern, daß ich dazu theils durch die freundliche Aufforderung zweier sehr ehrenwerther Mitglieder dieser Sekzion, theils durch den eigenen Wunsch veranlaßt worden bin, für unseren noch in zarter Jugend sich befindenden Verein selbstthätig zu werden. Freilich beabsichtigte ich nicht, schon so bald nach meinem Eintritte, die unbedeutenden Resultate meiner Untersuchungen mitzutheilen. Denn ich hatte mir

vorgesetzt, das ältere Familien- und Erbrecht bis zum Statute von 1603 (1605) einer historischen Forschung zu unterziehen, und, wie viel Zeit zu einer solchen Arbeit, wenn sie nur einigermaaßen gründlich sein soll, gehört, ist bekannt. Indessen ein Mißverständniß von Seiten unseres verehrten Herrn Dirigenten hat mich veranlaßt, vorläufig von diesem Vorhaben abzustehen und für heute nur auf einen Beitrag zu den ehelichen Verhältnissen, insbesondere zu der rechtlichen Stellung der Frauen nach dem Stadtrechte von 1270 mich zu beschränken. Wenn nun auch dieser als höchst unbedeutend erscheinen wird: so bitte ich zu bedenken, daß die Zeit zu seiner Ausarbeitung mir sehr karg gemessen war und daß zur Mittheilung desselben mich nur die Rücksicht veranlaßt, daß, um der Worte Savigny's mich zu bedienen, die Wahrheit nicht bloß gefördert wird, indem wir sie unmittelbar erkennen und

ausſprechen, ſondern auch, indem wir den Weg dazu zeigen und bahnen. Letzteres kann auch durch eine mangelhafte Arbeit geſchehen, und ſomit glaube ich, die Mittheilung der folgenden gerechtfertigt zu haben.

Unser Wort „Ehe" wird im Statute von 1270 durch „Echteschup" ausgedruckt. Daß diese Bezeichnung nicht auf die Ebenbürtigkeit der Ehegatten zu beziehen ist, ergiebt sich aus den städtischen Verhältnissen überhaupt und aus denen in Hamburg insbesondere, wo kein Adeliger innerhalb des Weichbildes der Stadt wohnen durfte

Stat. 1270, I. 4.*)

(„Id en schall neenen Ridder wonen binnen „deßen Wichbelde, dit hebbet de Wittegesten gelovet „unde gewillköret by erem Ede.)

---

*) N. A. Westphalen, Hamburgs Verf. und Verw. 1. Bd. S. 336 ist der Meinung, diese Stelle sei nur auf die Ausschließung adeliger Dienstmannen, nicht aber auf

und wo die Hörigkeit durch die Aufnahme in den Gemeineverband und den Ablauf von Jahr und Tag aufhörte.

Stat. 1270. VII., 17.

„Werd ein Man Borgher hir an deße Stad, unde „is he hir binnen wanafftigh Jar unde Dagh, unde „queme Jemand, de ehme Schuld gheven wullde, „dat he sine egene were, unde spreke ene an, mit „tughen mit sineme Busman, unde mag de den men „ansprecket, tüghen mit tween Radmannen dat he „hir binnen wesen hefft Borgher und gewanet hefft „Jaer unde Dag ane Byspráke, he schall van siner „Anspráke nene Nod lyden."

Es ist demnach das Wort „Echteschup" wohl nur von der rechtmäßigen Ehe zu verstehen, und zwar:

1) entweder im Gegensatze eines dem Römischen Konkubinate ähnlichen, aber weder durch Gesetze, noch von der Volksansicht gebilligten Zusammenlebens lediger

---

jeden Adeligen zu beziehen. Allein wir halten dafür, daß, wie im Sachsenspiegel, unter „Ritter" der Adelige verstanden wird, und daß, wenn wir auch einige adelige Geschlechter in der Stadt finden, diese ja eben dadurch, daß sie in den hiesigen Gemeineverband traten, sich für die städtischen Verhältnisse ihres Adels begaben.

Personen. Daß ein solches Verhältniß schon vor der Zeit des Statuts von 1270 in den verschiedensten Gegenden Deutschlands bekannt war, beweisen die schon in sehr früher Zeit vorkommenden Legitimazionen*), die freilich der Sachsenspiegel gar nicht kennt.

Dieck, Beiträge zur Lehre von der Legitimation durch nachfolgende Ehe;

J. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer, unter dem Worte: „Legitimation."

Für die sub No. 1) ausgesprochene Ansicht scheint folgende Stelle zu reden:

---

*) Daß der Name „Mantelkinder," wie man gewöhnlich annimmt, erst in christlicher Zeit entstanden, weil die Mutter bei der Trauung die zu legitimirenden Kinder unter dem Mantel gehabt habe, dürfte zu bestreiten sein. Denn

A) ist die benedictio nach katholischen Grundsätzen kein essentiale bei Vollziehung der Ehe, und so konnte die später bei den Protestanten verbreitete Ansicht, als schlage gewissermaaßen der bei der Trauung ertheilte Segen auf die Kinder durch, schwerlich bei den Katholiken entstehen;

B) findet sich aber auch schon in der vorchristlichen Zeit der Gebrauch, daß die Mutter bei Eingehung der Ehe, die vorehelichen Kinder unter dem Mantel hatte.

Stat. 1270 X. 6:

„So we einen echten Gaden hefft, unde by „des Levende nimt einen anderen, und so wel „des vor deme sende vorwunnen werd, de schall „dat beteren mit sinem Lyffe, und so schall ock de „beteren, de den anderen to Unrechte vordomet „und vordelet."

Vielleicht aber soll

2) „Echteschup" überhaupt die erlaubte Geschlechtsverbindung im Gegensatze der unerlaubten bezeichnen, wie hierauf der Ausdruck „echte Kinder" zu deuten scheint, der überhaupt im Gegensatze der unehelichen gebraucht wird. In diesem Falle würde denn in Stat. 1270. X. 6 das Wort „echten" als pleonastisch stehend verstanden werden müssen.

Ueber die Förmlichkeiten, so wie über die sonstigen Bedingungen bei Eingehung der Ehe sagt das Stat. von 1270 fast gar nichts, was sich sehr leicht daraus erklärt, daß Ehesachen, als res ecclesiasticae, vor den geistlichen Gerichten verhandelt und also nach kanonischen Grundsätzen beurtheilt wurden. Dieß ergiebt sich aus der so eben angeführten Stelle:

Stat. 1270, X. 6.

verb.: „so wel des vor deme sende vorwunnen werd" u. s. w. und aus

Stat. 1270, III. 13.:

„So wor einem Manne eine Junckfrouwe, offte „eine Wedewe lovet werd an beiden Syden vort to „varende, alse Stadt=Recht is, und werd he under „der Tiet van einer anderen beklaget vor deme Sende, „de Junkvrouwe offte de Wedewe schall na eme „beiden dree Mante, wer over de Sacke to Rome „getoghen, so schall he na eme beiden ein Jar, unde „werd he denne nicht leddig van der Sacke, so schall „he der Junckfruwen offte Wedewen geven söstig „Mark Peninge, unde se schall leddig van eme wesen, „unde dat sülve scall don de Juncfrouwe, offte de „Wedewe deme Manne offte des gelyk vald."

Diese Stelle ist aber noch in anderer Rücksicht interessant. Wir sehen daraus, daß der Ehe ein förmliches Verlöbniß vorherging. Die Braut wurde dem Bräutigam angelobt.

Das Verlöbniß muß bei den Deutschen Stämmen schon in sehr früher Zeit üblich gewesen sein; wir finden dasselbe bereits in der lex Saxonum tit. VI. 2.: *„Si autem sine voluntate parentum, puella tamen consentiente, ducta fuerit, bis trecentos solidos parentibus ejus componat.*

3. *Si vero nec parentes, nec puella consenserunt, id est, si per vim rapta est, parentibus ejus trecentos solidos, puellae ducentos quadraginta componat; eamque parentibus restituat."*

Bei dieser Verlobung wurde der Kaufpreis festgesetzt, der nach der lex Saxonum tit. VI. I. 300 Schillinge betrug. „Uxorem ducturus trecentos solidos det parentibus ejus." Durch solchen Kaufpreis erwarb der Mann das mundium über die Frau, wovon unten das Nähere. —

Wir sehen ferner aus der obigen Stelle, daß das Verlöbniß als bindend angesehen wurde; zwar nicht so, als habe die Heirath erzwungen werden können, aber doch so, daß das ältere Verlöbniß durch das jüngere nicht aufgehoben wurde, und daß, falls Jemand wegen eines älteren Verlöbnisses belangt wurde, seinem jetzigen Verlobten nach Ablauf von drei Monaten, wenn die Sache beim Sendgerichte anhängig, nach Ablauf eines Jahres, wenn sie an den Papst gebracht, und in beiden Fällen der Beklagte während jener Frist nicht freigesprochen war, oder nicht sonst sich der Sache entledigt hatte, freistand, von dem Verlöbnisse zurückzutreten, wobei der schuldige Theil dem unschuldigen außerdem eine Geldbuße von 60 Mark entrichten mußte. Was in unserer Stelle die Worte

„an beiden Syden" bedeuten sollen, ist nicht ganz deutlich. Vielleicht sollen dadurch die väterlichen und mütterlichen Verwandten der Braut bezeichnet werden; vielleicht sind aber darunter sowohl die nächsten Verwandten der Braut einerseits, als des Bräutigams andererseits zu verstehen. Doch es ist auf die Erklärung unserer Stelle näher einzugehen. Bevor dieß aber geschehen kann, müssen noch manche Vorfragen erledigt werden.

Daß die Frauen überhaupt unmündig waren, ergiebt sich aus

Stat. 1270, I., 12.

„— — — — — dat en mag n e n F r u w e wedder-
„spreken offte vullborden a n e V o r m u n d und ock
„neen Kind, dat benetten 20 Jaren is."

Stat. 1270, IV., 2.

„Eine W e d e w e mag wol mit V o r m u n d e vor
„deme Rade ane Weddersprake geven varende Have,
„offte Ingedome, dat se sülven gewunnen hefft, so
„wor dat se will, mer Erve-Gud mach Nemand
„gheven ane Erveloff."

Stat. 1270, IV., 6.

„So we sinen Sone offte sine Dochter utgifft mit
„beschedeme Gude, und sinen Son offte sine Dochter
„mit eren Vormunder noget up de Tiet, unde mag

„man dat betughen mit tween Radmannen, se scholen „darmede besitten, all were des mere offte minden „em to geboren mochte, unde so we in den Weren, „de schall hebben all dat ander Gud, dat dar boven „is, sines Vaders, offte siner Moder."

Stat. 1270, V., 2.

„So welck Man Vormünder werd Wedewen offte „Weysen" u. s. w.

Stat. 1270, V., 3.

„Noch Pape, noch Vrouwe, noch Mannes hovet, „dhe nedden 18 Jaren is, mach neen Sacke vorderen „vor Recht, noch antworden, noch Gut uplaten, noch „vorgeven ane Vormund, unde den Vormünder „schall he vor dem Rade kesen."

Stat. 1270, IX., 13.

„— — — — — id ne mach ock neen Vrouwe „kopen Gud ane eren rechten Vormund, dat „ere Man gelden dorffe, sonder Wympelen unde „Docke, unde Vlaß, ere Vormund beschedet id, unde „willkoret, so wat se kofft, dat he id gelde, mer „wat so eine Vrouwe kofft ane eren Vormund, dat mach „se wol vorkopen ane ene, unde id schall wesen stede."

Aus allen diesen Stellen ergiebt sich, daß die Frauen, sie mögen nun verheirathet sein, oder nicht,

im allgemeinen als unmündig gelten. Nur in Betreff der Käufe und Verkäufe für das Hauswesen im engsten Sinne sind sie selbstständig, so wie ihnen unter gewissen Beschränkungen bei letztwilligen Dispositionen gestattet ist, keinen Vormund zuzuziehen, wovon jedoch erst weiter unten die Rede sein kann.

Es fragt sich nun zunächst: Wem stand die Vormundschaft über die Weiber zu? — Sehen wir zunächst auf die Jungfrauen.

Hier leidet es keinen Zweifel, daß dem Vater das mundium über seine ehelichen Töchter zustand. Wie war es aber, wenn der Vater starb, oder sonst wegen Unfähigkeit selbst unter dem mundio eines Anderen stand? — Hierüber enthält das Statut von 1270 nichts Bestimmtes. Man könnte versucht werden, aus Stat. 1270, X., 8.

(„Alledewyle, dat ein Man unde eine Vrouwe „beide levet, de beide an Echteschup tosamene komen „sind, so sind se weldich mit eren Kindern to donde, „to guder Wyse, so wat se willet, wedder se se to „Kloster geven willet, edder to Manne de Meghede, „so to Wyve de Knapen, mer so wanne erer ein „vervet, so mach de ander offte nen Vrund, de dar „to horet, alleene ene Jungvrouwe, offte ene Wede=

„wen dar gud up vorstorven is, to Manne gheven, „offte einen Knapen to Wyffe geven, de nicht mundig „ne is, ane Vrunde Rad an beyden Syden, beyde „van Vader un Moder, de negest syn, unde de men „hebben mach, unde gude Lüde syn, so we dar en „boven deit, unde we jemande utgifft, sunder dit „also hier beschreven steit, de schall dat beteren mit „sineme Lieve, id sy Wyff offte Man, und so welck „Jungfrouwe, offte Wedewe Man nimt, offte so „welck Knape Wyff nimt, up den Gud vorstorven „is, sunder Vrunde Rad, also hir beschreven is, de „schall an sineme Gude nicht hebben, unde sin Gud „scholen hebben sine negesten Vrunde, beide von „Vader unde van Moder, halff de enen unde halff de „anderen.“)

zu schließen, daß auch der Mutter ein mundium über die Kinder zugestanden habe. Denn a) wird in dieser Stelle gesagt, daß Mann und Frau zusammen, Macht haben sollen, ihre Kinder zu versorgen, wie sie wollen; es ist also der Mann allein, ohne Zustimmung der Frau, nicht dazu befugt.

b) ist gesagt, daß dem überlebenden Ehegatten nicht gestattet ist, die Kinder zu verheirathen, auf welche Gut verstorben ist. Es scheint darnach argumento a

contrario zu folgen, daß, wenn kein Gut auf sie verstorben ist, der überlebende Ehegatte, also auch die Mutter, das Recht habe, die Kinder zu verheirathen. Allein gegen dieses Letztere ist zu erinnern: unius positio non est alterius exclusio; daraus, daß dem überlebenden Ehegatten das Recht abgesprochen wird, Kinder, auf welche Gut verstorben ist, zu verheirathen, folgt noch nicht, daß er Kinder, auf welche kein Gut verstorben ist, verheirathen dürfe. — Daß nun aber der Frau neben dem Manne ein Recht auf Verheirathung zugestanden wird, darf nicht befremden, da die Mutter, wo es das Wohl der Kinder galt, immer das Recht des Beirathes hatte und, weil wegen der sich ändernden Güterverhältnisse in den Städten Weiber auch unbewegliches Gut erwerben konnten und ihnen daher auch mehr Rechte in der Familienverbindung eingeräumt wurden, über welchen Punkt unten das Nähere bemerkt werden soll. Hierzu kommt, daß im Statute von 1270 sonst nirgend erwähnt wird, daß der Mutter ein mundium über die Kinder zugestanden habe und die hier in Betracht kommende Stelle redet gar nicht vom mundio, sondern es ist darin nur davon die Rede, daß Mann und Frau, so lange sie leben, bei der Verheirathung der Kinder, oder wenn sie dieselben ins Kloster geben,

nicht an die Zustimmung der nächsten Verwandten gebunden sind. Dieß ist erklärlich, weil jeder von beiden seinerseits als Repräsentant seiner Familie erscheint. Ist aber einer der Ehegatten gestorben, so soll der Ueberlebende so wenig, als der nächste Verwandte der anderen Seite, einseitig ein Kind verheirathen. Eben dieß gilt für den nächsten Verwandten, wenn beide Aeltern todt sind; dann ist er an die Zustimmung der nächsten Verwandten der anderen Seite gebunden. So scheinen die Worte der hier in Betracht kommenden Stelle „mer so wanne erer ein vervet—negest syn" erklärt werden zu müssen. Denn daß der überlebende Ehegatte, außer dem nächsten Verwandten der anderen Seite, noch weitere Verwandte dieser Seite und auch noch Verwandte seiner Seite habe zuziehen müssen, dieß anzunehmen, haben wir keine Veranlassung. Dagegen scheinen vielmehr die Worte unserer Stelle „nen Vrund, de dar tohoret" zu sprechen, die gerade anzudeuten scheinen, daß, in Ermangelung des einen Ehegatten, immer nur der nächste Verwandte des verstorbenen gefragt werden mußte. Uebrigens geht aus dieser Stelle deutlich hervor, daß jener Beirath der nächsten Verwandten nur dann erforderlich war, wenn das Kind Erbgut besaß. War dieß nicht der Fall: so war die

Zustimmung der nächsten Verwandten nicht nöthig. Dagegen ist selbst der mündige Mann, wenn er Erbgut besitzt, bei seiner Verheirathung an die Zustimmung der nächsten Verwandten gebunden. — Aus allem Diesen erhellt nun, daß aus unserer Stelle für das mundium über die Kinder sich nichts ableiten läßt, und daß der Beirath der Mutter, so wie der nächsten Verwandten bei der Verheirathung, nicht aus dem mundio zu erklären ist. Dieser Beirath der Mutter ging sogar so weit, daß auch sie ihren Kindern einen Vormund ernennen konnte, was aus Stat. 1270, V. 2. hergeleitet werden zu können scheint (id en sy also, dat em ere Olderen by erem Leven willen Vormund geven, edder bescheyden hebben, de schall to Rechte Vormund wesen.). Indessen kann man diese Stelle auch so verstehen, als sei darin gesagt, daß beide Aeltern bei ihrem Leben, also Keiner einseitig, dem Kinde Vormünder bestellen können, und diese Erklärung stimmt sehr gut zu dem, was so eben über Stat. 1270, X. 8. gesagt ist. — Daß der Mutter kein mundium zustehen konnte, ergiebt sich schon daraus, daß sie selbst, wie alle Weiber, unter dem mundio eines Anderen stand.

War nun der Vater gestorben, oder sonst nicht fähig, das mundium über die Töchter zu führen: so

würde, wenn die Grundsätze des Sächs. Landrechts im Stat. von 1270 sich rein erhalten hätten, das mundium auf den ältesten ebenbürtigen Schwertmagen übergegangen sein.

(Sachsensp. I. 23. §. 1. „Swar de sone „binnen iren jaren sin ir eldeste, evenburtige svert „mach nimt dat herwede alene, unde is der Kindere „vormunde dar an, wante se to iren jaren komet, „so sall he't in weder geven, dar to all ir gut; he „ne künne se bereden, war he't in ere bederf's verdan „hebbe, oder it ime roflike oder van ungelücke unde „ane sin scult geloset si.")

Es fand auch nach dem Sachsenspiegel bei einem Ritterbürtigen eine doppelte Nachfolge statt.

(Sachsensp. I. 27, §. 2. „Je welk Man von „Ridderes Art erst ok twier wegene: dat erwe an „den ersten evenbürdigen mach, sve de is, unde it „herwede an den ersten svertmach. Svelk Man von „Ridderes Art nicht n'is, an deme to stat des her„schildes, de let hinder ime erve to nemene, svenne „he störft, unde nein herwede."

Dieser Unterschied der Nachfolge mußte besonders für die nordischen Städte seine Bedeutung verlieren, weil in ihnen auf die Ritterbürtigkeit nichts ankam,

und so finden wir denselben schon im Lübecker Statut von 1235 aufgehoben mit den Worten. *„Heerwede et Rathe singulariter non exhibentur, sed si quis proximus est heres et accipit hereditatem, percipit simul et Herwede et Rathe."* — Für Hamburg mußte jener Unterschied schon ohnehin nach dem oben Bemerkten wegfallen, und daher finden wir denn, daß hier der nächste Verwandte, welcher nicht selbst unter mundio stand, die Vormundschaft erhielt.

(Stat. 1270, V. 2. „So welck Man Vor-
„münder werd Wedewen ofte Weysen, unde vor
„ere Gud reden will, de schall dat Gud besetten mit
„Erve, dat he dat Gut nicht en ergere, al wente
„he de Vormundschup upgifft, unde de negesten
„Brund sin negest Vormund; id en sy also,
„dat em ere Olderen by erem Leven willen Vormund
„geven, edder bescheyden hebben, de schall to Rechte
„Vormund wesen.")

Aus dieser Stelle sehen wir zugleich, daß außer der gesetzlichen Vormundschaft des nächsten Verwandten, auch eine durch den letzten Willen der Aeltern festgesetzte galt. — Daß die Nachfolge in die gesetzliche Vormundschaft ab intestato vererbt wurde, beweis't

Stat. 1270, V. 4, wo es heißt: daß „die Vormundschaft auf Jemand verstirbt."

Es bedarf wohl kaum der Erinnerung, daß bei dem Uebergange der gesetzlichen Vormundschaft nach dem Statute von 1270 die Parentelenordnung beobachtet wurde, so daß also z. B. Brüder vor dem Großvater zur Vormundschaft gelangten.

Nach Stat. 1270, V. 3. („Noch Pape, noch „Vrouwe, noch Mannes hovet, dhe nedden 18 Jaeren „is, mach neen Sacke vorderen vor Recht, noch antworden, noch Gud uplaten, noch vorgeven ane „Vormund, unde den Vormünder schall he vor dem „Rade kesen.")
scheint es fast, als sei der Vormund, wenn er nicht von den Aeltern bestimmt war, immer von dem zu Bevormundenden gewählt worden. Allein dieß ist schon an sich ganz ungereimt. Dazu kommt aber, daß es geradezu im Widerspruche mit Stat. 1270, V. 2. stehen würde, wo von einer gesetzlichen Vormundschaft des nächsten Verwandten die Rede ist. Will man nun beide Stellen vereinigen, so kann man Stat. 1270, V. 3. unter der Beschränkung verstehen, welche Stat. 1497, D. 3. enthält, wo hinter den mit unserem Artikel gleichlautenden Worten der Zusatz sich befindet:

„ys yd, dat he neen elycke edder settede Vormunder heft.“ Diese Worte beziehen sich ohne Zweifel auf die Vormundschaft des nächsten Verwandten, und des von den Aeltern oder durch den Rath bestimmten Vormundes. Daß dem Rathe das Recht zugestanden habe, in Ermangelung gesetzlicher, oder von den Aeltern bestimmter Vormünder, den Kindern Vormünder zu bestellen, ist wohl nicht zu bezweifeln, wenn gleich es im Statute von 1270 nicht ausdrücklich gesagt wird und läßt es sich aus Stat. 1270, V. 3. und 5. schließen, wo davon die Rede ist, daß Vormünder von dem Rathe geküret werden. Es stand also dem Rathe ein Aufsichtsrecht über die Vormünder zu, so wie ihm die Sorge für ihre Bestellung, wo es deren bedurfte, oblag. Dieß wird schon daraus erklärlich, daß der Gemeine das mundium über die Gemeineglieder zustand, und daß der Rath als Repräsentant der Gemeine erschien und als solcher die ihr zustehenden Rechte ausübte; eben so wie er, als solcher, für die Erfüllung der der Gemeine obliegenden Pflichten verantwortlich war.

Es ist aber noch nicht erklärt, wie man Unmündigen, die weder einen gesetzlich bestimmten, noch sonst ihnen verordneten Vormund hatten, die Wahl eines solchen überlassen konnte.

Wie es scheint, ließe sich hier durch eine Unterscheidung helfen.

Geistlichen und Frauen von 18 Jahren konnte jenes Wahlrecht wohl zugestanden werden, weil sie eines Vormundes wegen ihrer Wehrlosigkeit bedurften, nicht daß es ihnen an Reife des Urtheils gefehlt hätte. Aber auffallen muß es, daß in Stat. 1270, V. 3. jenes Wahlrecht Frauen ohne Unterschied des Alters und Männern unter 18 Jahren zugesprochen wird. Um dieß zu erklären, könnte man annehmen, daß die eintretende Mannbarkeit eine größere rechtliche Willensfreiheit mit sich geführt habe, und daß die Grenze jenes Wahlrechtes die eintretende Mannbarkeit gewesen. Daß man in Deutschland, namentlich in Sachsen, solchen Unterschied kannte, darüber vergl.

Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte §. 353.

J. Grimm, a. a. O. sub voce „Alter."

Die eintretende Mannbarkeit heißt: „zu seinen Jahren kommen" und die eintretende Volljährigkeit „zu seinen Tagen kommen." Im Stat. von 1270 findet sich nur der erstere Ausdruck.

Stat. von 1270, III., 1.

„So welck Mönnick offte Klostervrouwe werd, de ne
„mach nen Erve-Gud upnemen, noch mit Erven

„deelen; is he over binnen sinen Jaren darinn „gegeven, unde varet he darut also he ersten to „sinen Jaren kumt, so mag he Erve upboren, „unde mit Erven deelen.“)

Daß dem mannbaren Alter schon eine gewisse Selbstständigkeit eingeräumt wird, geht hervor aus

Stat. 1270, X., 4.

(„So we eines Mannes Dochter offte Nichten ent„voret mit ereme Willen, naket sunder Kleed, unde „is se 16 Jahr alt, offte dar boven, he ne deit „nenne Broke, mer is se nener 16 Jahr alt, he „schall id beteren mit sines sülves Halse.“)

Es ist indessen nicht der Zeitpunkt zu bestimmen, von welchem an die Mannbarkeit berechnet wurde. Die Volljährigkeit scheint nach Stat. 1270, I., 12 mit dem 20sten Jahre eingetreten zu sein. In der Regel pflegt zwischen der Mannbarkeit und der Volljährigkeit ein Zeitraum von 7 Jahren zu liegen. Darnach wäre für Hamburg die Mannbarkeit mit dem dreizehnten Jahre eingetreten.

Vergl. Lappenberg zum art. 48 des Billwärder-Rechts von 1498. Lappenberg nimmt an, daß nach dem Statute von 1270 die Volljährigkeit im allgemeinen mit 18 Jahren eingetreten sei und

daß nur in einzelnen Fällen, wie einen solchen Stat. 1270, I., 12. erwähnt, 20 Jahre als volljähriges Alter gefordert worden sei.

Wie man nun dazu kam, dem 16jährigen und 18jährigen Alter die oben erwähnten Rechte einzuräumen, darüber enthält unser ältestes Stadtrecht nichts; indessen ist es wohl sehr erklärlich, daß auch in den Jahren bis zur Volljährigkeit eine rechtliche Abstufung war, wie ja auch nach Röm. Rechte das Alter von 18 Jahren den Jüngling berechtigte, Kinder zu adoptiren, so wie andererseits mit diesem Alter das Recht auf Alimente erlosch.

Wie Manches nun auch für die eben gegebene Erklärung unsrer Stelle sprechen mag: so bleibt dabei doch immer das auffallend, daß darnach nicht alle mannbaren jungen Leute des Rechtes sich erfreuten, sich einen Vormund wählen zu dürfen, sondern nur die, für die weder von den Aeltern, oder von dem Rathe ein Vormund bestimmt war, noch welche unter der Vormundschaft des nächsten Verwandten standen. Dieser letztere Fall konnte eintreten, wenn z. B. die nächsten Verwandten des Kindes nicht im hiesigen Gemeineverbande sich befanden. Es ist aber sehr unwahrscheinlich, daß man gerade an diesen, wohl nur selteneren

Fall bei unserer Stelle zu denken habe. Dagegen scheint es, muß dieselbe nicht auf die oben angegebene beschränkte Weise, sondern viel allgemeiner verstanden werden.

Das mundium des Vaters und des nächsten Verwandten hörte bekanntlich durch die Anstellung einer eigenen Haushaltung abseiten der Söhne, so wie durch Verheirathung der Töchter auf.

Vgl. Weiske, Abhandlungen aus dem Gebiete des teutschen Rechts. no. III. S. 45—58.

Beides konnte aber vor Erreichung der Volljährigkeit geschehen. War dieß nun der Fall: so bedurfte zwar derjenige, welcher seine eigene Haushaltung führte, im allgemeinen keines Vormundes, allein gewisse Rechtsgeschäfte durfte er doch nicht ohne einen solchen vornehmen. Hierauf nun scheint unsere Stelle sich zu beziehen und diejenigen Rechtsgeschäfte namhaft zu machen, bei deren Ausübung oder Vollziehung derjenige eines Vormundes bedurfte, der sonst selbstständig war. Diese Geschäfte nun waren: 1) das Auftreten vor Gericht so wohl als Kläger, als auch als Beklagter; 2) die Veräußerung unbeweglichen Gutes. — Das in unserer Stelle vorkommende Wort „Gud" bezeichnet das unbewegliche Gut. Für bewegliches Gut wird im

Stat. von 1270 der Ausdruck „fahrende Habe" gebraucht und nur selten unter „Gud" beides verstanden. Daß hier von unbeweglichem Gute die Rede ist, kann um so weniger Zweifel leiden, als die Auflassung dabei genannt wird. —

Es ist nun allerdings auffallend, daß neben demjenigen, der sonst als selbstständig gilt, die fast überall unmündige Frau und der rechtlich der Frau gleichgestellte Pfaff genannt wird. Allein hiergegen dürfte zu erinnern sein, daß man so genau bei Aufzeichnung des ältesten Stadt-Rechts nicht unterschieden hat und daß ja das, was hier denjenigen, die zwar eigene Haushaltung hatten, aber doch minderjährig waren, untersagt war, ja auch den Frauen und Pfaffen untersagt war, mithin auch auf diese paßte. Dann aber ist nicht zu übersehen, daß die Schlußworte unserer Stelle allerdings auf die Verschiedenheit der Bevormundung derjenigen, die nach dem Obigen nur für einzelne Geschäfte eines Vormunds bedurften, von der der Frauen und Pfaffen hinweisen. Es heißt dort nämlich: „unde den Vormünder schall he vor dem Rade kesen." Hier ist also das Recht der Wahl des Vormundes nur den jungen Männern unter 18 Jahren zugestanden, nicht auch den Frauen und Pfaffen.

Diese durften sich keinen Vormund wählen; denn sie befanden sich, die ersteren entweder unter der Vormundschaft des Vaters, oder des nächsten Verwandten, oder des Ehemannes; die letzteren in rein weltlichen Dingen unter der des Vaters, oder des nächsten Verwandten. Fehlte den Frauen oder Pfaffen der Vater, oder nächste Verwandte und war ihnen von den Aeltern kein Vormund bestimmt: so wurde ihnen ohne Zweifel vom Rathe der Vormund gesetzt. — Daß man nun den jungen Männern unter 18 Jahren, die ihre eigene Haushaltung führten, das Recht einräumte, den zu gewissen Geschäften nöthigen Vormund selbst zu wählen, ist leicht erklärlich, da man ihnen, als übrigens selbstständigen Leuten keinen ihnen unangenehmen Vormund aufzwingen wollte und waren sie bei dieser Wahl nicht gefährdet, da dieselbe vor dem Rathe, und also unter Aufsicht desselben, geschehen mußte.

Daß übrigens unsere Stelle, in Betreff der jungen Männer unter 18 Jahren, wirklich auf diejenigen zu beschränken ist, welche eine eigene Haushaltung führen, ergiebt sich daraus, daß die anderen bereits unter Vormundschaft stehen und daß, da wir sonst keine Andeutungen haben, daß das mannbare Alter ein Beendigungsgrund der Vormundschaft war, wir dieß aus

unserer Stelle nicht folgern können. Im Gegentheile wissen wir, daß selbst durch die Volljährigkeit das mundium nicht beendigt wurde, wenn nicht mit der Volljährigkeit zugleich die eigene Haushaltung anfing. Nicht so sehr das Alter, sondern die Fähigkeit, sich selbst und die Seinigen zu versorgen, verlieh die Selbstständigkeit und diese Selbstständigkeit konnte, sobald jene Fähigkeit zu erweisen war, erzwungen werden, während nach Röm. Rechte die Emanzipazion vom Willen des Vaters abhing; ein Beweis, daß die Germanische väterliche Gewalt dadurch sehr von der Römischen sich unterscheidet, daß sie nicht, wie diese, ein selbstnütziges Recht des Vaters, sondern vielmehr eine im Interesse der Kinder und der Familie überhaupt bestehende Schutzherrschaft war.

Wegen dieser letzten Abschweifung um Entschuldidigung bittend, glaube ich bereits oben das Nöthige in Betreff der Vormundschaft über Jungfrauen angedeutet zu haben. Die Vormundschaft über Wittwen läßt sich ohne Zweifel besser bei Gelegenheit der Vormundschaft über verheirathete Frauenzimmer beseitigen; zu dieser wenden wir uns jetzt.

Die Tochter tritt durch die Heirath aus dem mundio des Vaters, oder des nächsten Verwandten in das des Ehemannes. Dieses wird in unserem Statute

von 1270 zwar nicht speziell gesagt, allein es ergiebt sich aus den in demselben anerkannten Grundsätzen. Darnach sind nämlich:

a) alle Weiber unmündig;

b) stehen Töchter unter Vormundschaft des Vaters, oder nächsten Verwandten;

c) stehen Ehefrauen, einige Ausnahmen, von denen unten die Rede sein wird, abgerechnet, unter der Vormundschaft des Mannes.

Dazu kommt, daß in Stat. 1270. III. 13. bei Gelegenheit von der Verheirathung der Frau der Ausdruck „vortvaren" gebraucht wird, der eben das Verlassen der Were des Vaters, oder des nächsten Verwandten und des mit dieser engverbundenen mundiums anzeigt. Daß nun das mundium auf den M a n n überging, dafür scheint auch Stat. 1270, X. 13. zu sprechen, in welchem davon die Rede ist, daß der Mann nicht hafte, wenn die Frau ohne ihren rechten Vormund Gut gekauft. Dieser rechte Vormund kann wohl nur der Ehemann sein. Denn es läßt sich nicht wohl annehmen, daß ein Dritter über die Ehefrau eines Anderen das mundium gehabt habe. Ferner deuten auf das mundium des Ehemannes Stat. 1270, III. 8. und Stat. 1270, IX. 29, wo von dem

Züchtigungsrechte des Ehemannes die Rede ist, ein Recht, welches ebenfalls aus dem mundio fließt. Ueberdieß ist es ein in den Germanischen Rechtsquellen durchgehends feststehender Grundsatz, daß dem Manne das mundium über die Frau zustehe.

Vgl. Mittermaier, Grundsätze des gem. deut. Privatrechts. S. 866 und daselbst no. 1.

Sachsensp. I. 45. §. 1.

„Al ne si en man sime wive nicht evenburdich
„he is doch ire Vormünde, unde se is sin genotinne,
„unde trit in sin recht, svenne se in sin bedde gat."

Indessen ist zu bemerken, daß nach den älteren Grundsätzen die Erwerbung des mundiums über die Frau abseiten des Mannes bereits vor der Ehe und bei der Verlobung geschah.

Kraut, die Vormundschaft nach Deutschem Rechte. S. 176.

Mittermaier, a. a. O. 2. Thl. S. 865. Der Mann erkaufte von dem Vormunde der Frau das mundium über sie, und bei diesem Kaufe wurde, unter Zuziehung der beiderseitigen Verwandten, der Kaufpreis bestimmt und die übrigen Bedingungen festgesetzt. Hierauf bezieht sich die oben mitgetheilte Stelle der lex Saxonum. Den Kaufpreis erhielt nicht die Frau,

sondern der Vormund. Widersprach der Vormund der Eingehung der Ehe, wollte aber die Frau dennoch den um sie werbenden Mann heirathen: so konnte dieß geschehen; indessen mußte der Mann, um das mundium zu erwerben, dennoch den Kaufpreis zahlen.

Vgl. Gaupp, Recht und Verfassung der alten Sachsen. S. 137. flgg.

Die ältere Ansicht änderte sich aber und wir finden bereits im Sachsenspiegel keine Spur vom Kaufe des mundiums. Nach dieser Quelle erwirbt der Ehemann durch die Vollziehung der Ehe das mundium über die Frau. Schon zur Zeit des Sachsenspiegels wurde übrigens die Form, Gültigkeit und Trennung der Ehe nach kanonischen Grundsätzen beurtheilt.

Vgl. Eichhorn, a. a. O. §. 351.

Mittermaier, a. a. O. S. 852.

So ist es denn erklärlich, daß wir im Sachsenspiegel auch über die Förmlichkeiten bei Verlobungen nichts finden. Indessen steht so viel fest, daß diejenigen, welche unter mundium standen, also die Weiber immer, an den Konsens des Vormundes gebunden waren; verheiratheten sie sich ohne Einwilligung des Vormundes: so erwähnt der Sachsenspiegel von den sie treffenden Rechtsnachtheilen nichts, aber andere Rechtsquellen und

auch unser Statut von 1270, X. 8. sprechen ihnen (und unser Statut, wie es scheint, selbst dem mündigen Manne) nicht nur das Erbrecht ab in das sonst auf sie ab intestato fallende Gut, sondern sie strafen sie auch mit dem Verluste des Erbgutes, in dessen Besitze sie sich bereits befinden, zu Gunsten der nächsten Verwandten.

Vgl. Mittermaier, a. a. O. S. 857. not. 4.

Behn, die ehelichen Güterrechte nach den älteren Codicen des Lüb. Rs. S. 4. not. 14.

(Hier findet sich eine Nachweisung zahlreicher Quellen, die dieß bestätigen.)

Kraut, a. a. O. S. 320—324.

Es könnte auf den ersten Anblick auffallen, daß das ältere Sächs. R., welches wir in der oben erwähnten lex Saxonum finden, von solchen Strafen, wenigstens hinsichtlich der Weiber, nichts kennt, während die anderen Rechtsquellen so strenge Grundsätze aufstellen. Dieß kommt aber daher, weil das Recht der alten Sachsen Weiber gänzlich von der Sukzession ausschloß, was so strenge z. B. bei den Thüringern und Friesen nicht der Fall war. Wo aber die Weiber Sukzessionsrechte in das Erbgut hatten, da war auch ihre Familie bei ihrer Verheirathung interessirt und, da man die Weiber

ohnehin nicht für voll ansah: so war es sehr erklärlich, daß man sie gerade da, wo das Interesse der Familie in Betracht kam, von dieser abhängig machte. Je mehr nun das Sukzessionsrecht der Weiber sich erweiterte, wie dieß in den Städten besonders der Fall war, desto strengere Grundsätze mußte man, um das Familieninteresse vor ihrem zu besorgenden Leichtsinne zu wahren, gegen sie anwenden. Nichtig war nämlich eine ohne Konsens der Verwandten eingegangene Ehe nicht. Denn nach kanonischen Grundsätzen, die, wie wir gesehen haben, hier Anwendung fanden, ist der deficiens consensus parentum nur ein impedimentum impediens, nicht dirimens und bereits oben haben wir gesehen, daß man unter Umständen, die Gültigkeit einer Ehe von der Einwilligung eines sechzehnjährigen Mädchens abhängig machte. Dazu kommt, daß man um so strenger gegen die Weiber verfahren mußte, als bekanntlich nach älteren kanonischen Grundsätzen der nudus consensus contrahentium, dem die copula carnalis folgt, eine, wenn gleich als matrimonium clandestinum von der Kirche gemißbilligte, aber doch gültige Ehe bewirkt. —

Faßt man dieß Alles zusammen: so wird es erklärlich, warum das Statut von 1270 so bedeutende Nachtheile auf die heimliche Eingehung der Ehe setzt.

Denn daß auch in Hamburg im Jahre 1270 Ehesachen nach kanonischen Grundsätzen beurtheilt wurden, haben wir bereits oben gesehen, und daß die Weiber in Hamburg, hinsichtlich der Sukzessionsfähigkeit, den Männern gleichgestellt wurden, ergiebt sich aus

Stat. 1270, III. 12.

„De Vader offte de Moder ervet up dat Kind, „unde dat Kind ervet wedder up sinen Vader und „up sine Moder, (men weren Kinder van eren Ol„deren schichtet unde scheiden, so ervet ein Kind up „dat andere,) ock is de Halvbroder, offte de Halv„süstere, de echte Kindere sind, negher Erve up to „nemende, den de Ome offte de Veddere, edder de „Nedeke, offte de Mödere, und so we negest is „geboren, de is negest dat Erve uptonemende, dan „Broder Kind, offte Süster Kind."

Ferner aus

Stat. 1270 III. 6:

„Wor twyer hande Kindere sind, unde dar „ein Kind entwischen is, unde storve dat Kind, dat Gud „schollde vallen uppe sines Vaders Kindere, unde „siner Moder gelieck, unde weren darover nene Kin„dere noch Vader, noch Moder, dat Gud schall

„vallen uppe de negesten Brund an beiden Sy=
„den."

War man nun mit Recht wegen dieser den Weibern eingeräumten Vortheile einerseits strenge gegen sie, wo sie durch Heirath das Band ihrer Familie verließen: so ist es doch auch andererseits erklärlich, daß man ihnen, denen so bedeutende Rechte eingeräumt waren, auch in den Angelegenheiten der Familie nicht mehr eine untergeordnete Stellung anwies, sondern ihnen vielmehr eine entscheidende Stimme gab, wo es die Verheirathung der Kinder galt. Denn durch die Verheirathung der Kinder wurde mittelbar über das Erbgut verfügt und da nun nach unserem Statute von 1270 Weiber sowohl Erbgut erwerben, als auch vererben konnten: so ist es erklärlich, daß, wenn sie, als die nächst Berechtigten entweder im Besitze von Erbgut waren, oder die Anwartschaft darauf hatten, sie auch bei Verträgen und Geschäften, die dasselbe mittelbar oder unmittelbar berührten, als Repräsentanten ihrer Familie, deren Rechte geltend machten. So ist selbst der Sohn, auf welchen Gut verstorben ist, bei seiner Heirath nach Stat 1270, X. 8. nicht bloß an die Zustimmung der väterlichen, sondern auch der mütterlichen Verwandten gebunden, bei Strafe des Verlustes

des Erbgutes. Auffallend ist es allerdings, daß selbst für Söhne eine solche Bestimmung getroffen wurde, da sie bei der Heirath ja nicht unter das mundium einer anderen Familie kamen. Allein man kann doch auch nicht verkennen, daß durch die Heirath des Sohnes das in dessen Besitze sich befindende Erbgut gefährdet werden kann, wenn z. B. der Sohn nicht die Fähigkeit hat, eine Familie zu ernähren, oder seine Frau keine gute Haushälterinn ist; ferner ist zu erwägen, daß die Mutter des unverheiratheten Sohnes nächste Erbinn ist; stirbt er nun, so geht das in seinem Besitze sich befindende Erbgut auf die Mutter über; es ist also schon deßhalb die Mutter bei seiner Heirath interessirt. Nicht ohne Absicht rede ich hier nur vom Uebergange des Erbgutes auf die Mutter. Daß auch das wohlerworbene Gut des Sohnes, wenn er ohne Testament stirbt und keine Kinder hinterläßt, auf seine Aeltern, also auch auf seine Mutter, übergeht, ergiebt sich aus der oben angeführten Stelle (Stat. 1270, III. 12.) von selbst; allein nur in Betreff des Erbgutes treffen ihn die erwähnten Nachtheile; in Betreff des wohlerworbenen Gutes ist er durchaus freier, selbstständiger Mann. Dasselbe gilt von der Tochter; auch sie ist in Betreff des von ihr mit Erlaubniß ihres Vormundes,

oder sonst, wohlerworbenen Gutes selbstständig, d. h. sie ist nicht den Beschränkungen unterworfen, welche hinsichtlich des Erbgutes für sie gelten.

Wenn nun im Stat. 1270, III. 13. davon die Rede ist, daß eine Jungfrau, oder Wittwe, einem Manne „an beiden Syden" angelobet worden: so kann man dieß, wenn man hiermit Statut 1270, X. 8. vergleicht, so verstehen als ob damit gesagt wäre, sie sei ihm sowohl von väterlicher als auch von mütterlicher Seite angelobet worden. Es hat aber auch viel für sich, das, „an beiden Syden" so zu verstehen, als sei dem Manne die Braut sowohl von ihren, als auch von seinen Verwandten angelobet worden. Denn wegen des Erbgutes mußten offenbar auch die Verwandten des Mannes zu seiner Ehe einwilligen. Indessen dürfte bei dem Zusammenhange, in welchem das „an beiden Syden" in unserer Stelle sich findet, die erstere Erklärung vorzuziehen sein. Denn es heißt dort „lovet werd an beiden Syden vort to varende." Dieß heißt offenbar nichts anders, als daß dem Manne versprochen wird, die Braut solle die Weren ihrer Familie verlassen, und ein solches Versprechen können, der Natur der Sache nach, nur die Verwandten der Braut geben.

Es fragt sich nun: Welche rechtliche Wirkungen hatte das mundium des Mannes über seine Frau? Diese Frage ist im Ganzen schon im Vorigen beantwortet worden. Der Mann ist der Schützer und Vertreter seiner Frau; diese kann ohne ihn, die Besorgung des Hauswesens abgerechnet, keine rechtsgültige Geschäfte vornehmen und ist seinem Willen unterworfen. (Hierüber sind die oben bereits angeführten Stellen zu vergleichen, aus denen hervorgeht, daß der Mann seine Frau sogar züchtigen darf.) — Dieß hat zur Folge, daß der Mann auch der Verwalter ihrer Güter wird. Indessen hört weder das Recht der Frau an ihren Gütern auf, noch wird durch die Ehe, wie man lange gewähnt hat, ein *condominium* beider Ehegatten begründet. Hierauf ist aber näher einzugehen.

Zunächst ist nun wohl zu untersuchen, ob alle der Frau gehörige Güter auf gleiche Weise der Disposizion des Ehemannes unterworfen wurden, oder nicht. Im allgemeinen ist diese Frage gewiß zu bejahen, d. h. sämmtliche Güter der Frau, ohne Ausnahme, kamen unter das mundium des Ehemannes. Allein die Grenzen dieses mundiums waren incht bei allen Gütern der Frau dieselben.

Für's Erste ist es ganz gewiß, daß der Mann über die Fahrniß, welche die Frau ihm zubrachte, nach Gefallen verfügen konnte, ohne daß es dazu einer Einwilligung abseiten der Frau bedurft hätte. Dieß erhellt argumento a contrario aus

Stat. 1270, I. 20.:

„Werd ener Vrouwen Erve mede geven, alſo „men ſe to Mane gifft, offte werd van ereme Gude „Erve kofft, dat Erve ne mag ere Man nicht vor„ſetten (offte ſellen) edder uplaten ane ere Vullbort „und ere Jawort."

Vgl. Cropp in Heiſe und Cropp jur. Abhandlungen. 2. Bd. S. 472.

Daß dem Manne die Dispoſizionsbefugniß über die Fahrniß der Frau zuſtand, erklärt ſich ſehr leicht. Dadurch nämlich, daß die Frau unter ſein mundium kommt und durch ihn vertreten wird, iſt ſie auch natürlich auf ſeine fides angewieſen; ſie muß ihren Glauben bei ihm laſſen und daher auch bei ihm ſuchen. Hieraus folgt, daß, wenn der Mann der Frau gehörige Fahrnißſtücke veräußert, die Frau dieſelben nur vom Manne wiederfordern kann. Kann dieſe dieſelben von ihm nicht erhalten: ſo ſind ſie für die Frau verloren. So iſt es alſo nicht ein Eigenthumsrecht, welches der Mann an der Fahrniß

der Frau erwirbt, sondern es bringt das Verhältniß, in welches er zur Frau tritt, seine Disposizionsbefugniß über das bewegliche Gut derselben mit sich.*)

Was dagegen die Immobilien der Frau betrifft, so erhellt aus der so eben angeführten Stelle unseres

*) Aus eben diesem Verhältnisse läßt es sich erklären, warum die Ehefrau gegen die Gläubiger ihres Mannes nicht auf geschlossene Ehepakten sich berufen kann. Cropp a. a. O. erklärt dieß aus dem Grundsatze: jus publicum pactis privatorum immutari nequit, weil das mundium des Ehemannes ein öffentlich anerkanntes Recht sei. Mir scheint aber, man kann auch aus dem Grundsatze: „Wo Du Deinen Glauben gelassen hast, da suche ihn wieder" zu demselben Resultate gelangen. Freilich ist dieser Grundsatz auf Immobilien insofern nicht anwendbar, als, so lange das Gut durch Auflassung nicht übertragen ist, derjenige für den das Stadterbebuch (oder das Auflassungsprotokoll) spricht, dasselbe von jedem Dritten, der jenes nicht für sich hat, fordern kann. Ist aber die Auflassung mit Wissen und Willen des bisherigen Berechtigten geschehen: so hat dieser nur ein persönliches Recht gegen den, dem er es durch Auflassung übertragen. Sehen wir hier nun auf die Ehefrau, die zu der Auflassung ihren Konsens giebt auf Veranlassung des Mannes: so muß man sagen, daß sie nur ein persönliches Recht gegen ihren Mann hat. Denn es war ja der Glaube, den sie dem Manne schenkte, der sie zu der Konsensertheilung bei der Auflassung veranlaßte.

Statuts, daß der Mann dieselben ohne Zustimmung der Frau nicht versetzen, verkaufen, noch auflassen konnte. Hierbei entsteht nun zunächst die Frage, ob die Bestimmung jener Stelle bloß auf das Erbgut der Frau zu beschränken, oder auch auf ihre wohlgewonnenen Immobilien zu beziehen sei. Daß die Frau auch wohlgewonnene Immobilien haben konnte, läßt sich nach unserem Statute, welches bereits Testamente kennt und die Weiber von der Erwerbung von Immobilien nicht ausschließt, kaum bezweifeln. Denn warum sollte ein unverheirathetes Frauenzimmer Liegenschaften nicht z. B. durch Schenkung, Vermächtniß oder durch Kauf aus ihrem beweglichen Vermögen haben erwerben können?*) Für die Beschränkung jener Stelle auf Erbgut könnte man die Rücksicht auf die Familie der Frau anführen.

*) Handelsfrauen kennt das Statut von 1270 noch nicht. Im nördlichen Deutschland scheinen sie erst im 16ten Jahrhunderte bekannt geworden zu sein; in Köln kannte man sie bereits im 15. Jahrhunderte. Vgl. Heise und Cropp jur. Abh. I. Bd. S. 7. Indessen dürfte dieser Punkt noch näher zu untersuchen sein, da bereits 1288 in Hamburg Bürgerinnen vorkommen. Vgl. Laurent in der Zeitschrift des Vereins für Hamb. Geschichte. 1. Heft. No. XIX.

Allein eben das Interesse der Familie der Frau spricht andererseits dagegen, unsere Stelle überhaupt auf Erbgut zu beziehen. Denn wäre dieß der Fall: so ließe es sich nicht leugnen, daß man für das Interesse der Familie der Frau sehr schlecht gesorgt hätte. Bekanntlich ist der Widerstand einer guten Frau gegen ihren Mann nur schwach und die Hamburgerinnen des Jahres 1270 dürfen doch ohne Zweifel das bekannte: *„quaelibet praesumitur* bona, *donec probetur contrarium"* für sich in Anspruch nehmen. Dazu kommt, daß sowohl in Stat. 1270, V. 2., als auch in

Stat. 1270, I. 8.

(„So wor ein Man und ene Vrouwe Erve kopet, des syn se weldich to geven unde to sellende, „weme dar se willet, dewyle dat beyde levet, so „wenne over erer ein stervet, so het id Erve=Gud, „allerhand Erve offte Gud, dat enem Manne (edder „ener Vrouwen) anvallen mag, offte anvallt van „ehren Olderen, edder van ehren Vrunden, dat heet „Erve=Gud, also dan Erve, alse hier beschreven is, „dat ene mag neen Mann weddesetten, offte sellen „ane Erve Loff, id en sy also, dat id eme not do, „deme dat Erve tohoret, unde de Not schall he

„bewysen mit erhafftigen Lüden, unde verkopet id,
„dar he will,")

bestimmt erklärt wird, daß zur Veräußerung von Erbgut der Konsens der nächsten Verwandten erforderlich sei. Hier änderte die Ehe nichts, denn selbst der freie, unabhängige Mann ist an diesen Konsens gebunden. Es mußte also der Mann, wenn er über Erbgut der Frau disponiren wollte, nicht bloß ihren, sondern auch den Konsens ihrer nächsten volljährigen männlichen Verwandten einholen. Hiernach ist unsere obige Stelle Stat. 1270, I. 20. nur auf das wohlerworbene Gut der Frau zu beziehen, und zugleich scheint darnach die Mitgift zu dem wohlerworbenen Gute gezählt worden zu sein. Jedenfalls sehen wir, daß die Mitgift nicht das Erbgut mitbegreift und also nicht von dem sämmtlichen Vermögen der Frau zu verstehen ist, sondern nur von dem, was sie, mit Ausschluß des Erbgutes, in die Ehe bringt. Dieß kann sie theils sich selbst erworben, theils von ihren Verwandten zur Aussteuer erhalten haben. Ganz dasselbe ist beim Manne der Fall, und auch das von ihm, mit Ausschluß des Erbgutes, in die Ehe gebrachte Vermögen, wird in Stat. 1270, III. 1. durch „Mitgift" bezeichnet.

So bestände denn allerdings eine Verschiedenheit hinsichtlich der Berechtigung des Mannes in Betreff des Gutes der Frau und diese wäre folgende:

1) Ueber die Fahrniß der Frau erwirbt der Mann vollkommene Disposizionsbefugniß;
2) über die wohlgewonnenen Immobilien der Frau und deren Mitgift, wenn diese in Immobilien besteht, erwirbt der Mann nur mit Bewilligung der Frau Disposizionsbefugniß;
3) über Erbgut der Frau kann der Mann nur mit Konsens der Frau und ihres nächsten Verwandten disponiren.

Wir haben eben gesehen, daß der Mann das unbewegliche Gut der Frau nicht ohne deren Willen, oder wenn es Erbgut war, auch nicht ohne den Willen ihres nächsten Verwandten veräußern durfte. Es fragt sich nun, ob solches Gut ohne des Mannes Willen veräußert werden durfte.

Was das Erbgut der Frau betrifft: so ist zu berücksichtigen, daß nicht sie, sondern ihre Familie das Eigenthum desselben hat; die Frau hat nur den Nießbrauch davon. Aber eben dieser Nießbrauch ist es, welcher ja gerade durch die Frau auch dem Manne zu

Nutzen kommt, indem davon z. B. die Bestreitung der Kosten des Haushaltes erleichtert wird; dieser Nießbrauch kommt auch unter das mundium des Mannes, ja, man kann ihn als eine dem Manne für das mundium zu leistende Vergütung ansehen. Hiernach hat also der Mann ein Recht auf solchen Nießbrauch und dieses Recht darf ihm nicht verkürzt werden. Daher darf er ohne Zweifel der Veräußerung des Erbgutes widersprechen, und dieselbe, so weit eine Anfechtung derselben nach der Verlassung noch zulässig ist, anfechten, sobald sein Recht auf den Nießbrauch beeinträchtigt, oder gefährdet erscheint. Solche Befugniß des Mannes findet noch um so mehr bei den wohlgewonnenen Immobilien der Frau statt. Denn an diesen stand der Frau nicht bloß der Nießbrauch, sondern das Eigenthum zu und es war also auch der Mann bei deren Veräußerung noch mehr interessirt, als bei der des Erbgutes. Wenn nun gleich er solche Veräußerung nicht ohne Konsens der Frau vornehmen durfte: so durfte dieß eben so wenig die Frau ohne den seinigen; sie konnte dieß auch nicht. Denn bei den wohlgewonnenen Immobilien mußte bei der Auflassung der Mann, als ihr rechter Vormund, consentiren, während beim Erbgute der nächste Verwandte sein Vollbort zu geben

hatte, und dem Manne nur ein Widerspruchsrecht zustand.

Die eben behandelten Rechte der Frau an ihren Gütern beziehen sich aber nur auf diejenigen, welche sie in die Ehe bringt, nicht auf die, welche sie in der Ehe erwirbt. Freilich, was das Erbgut betrifft, so bleibt bei diesem das Rechtsverhältniß dasselbe, die Frau mag nun vor oder während der Ehe in den Besitz desselben kommen. Denn das Eigenthum verbleibt der Familie und der Nießbrauch fällt unter das mundium des Mannes. Dagegen die nicht zum Erbgute gehörenden Güter werden, wenn die Frau sie in der Ehe erwirbt, Eigenthum des Mannes.

Vgl. Cropp, a. a. O. S. 340, der hierfür mit Recht anführt Stat. 1270, VI. 7, wo nur von dem wohlgewonnenen Gute des Ehemannes die Rede ist, von welchem diesem gestattet wird, ohne Konsens der Frau Gaben zu machen, und, nach Abzug dieser Gaben und der Schulden, der Frau ein bestimmter Theil zugewiesen wird, nicht aber jene bei Lebzeiten gemachten Gaben von dem Antheile des Mannes, oder seiner Erben abgezogen werden; ferner Stat. 1270, IV. 2, wo von Gaben der Wittwe die Rede ist,

während die verheirathete Frau nur von ihren Kleidern und Ingedöme geben darf.

So wären denn nun die Rechte des Ehemannes aus dem mundio über seine Frau erörtert. Es fragt sich jetzt: Wodurch verliert er diese Rechte? Die Antwort ist: durch Aufhören des mundiums. Wann tritt dieß ein?

1) Durch Unfähigkeit des Mannes;

2) durch schlechte Behandlung der Frau;

3) durch den Tod eines der Ehegatten.

Was die Unfähigkeit betrifft: so bedarf sie keiner Erläuterung, sondern es versteht sich ganz von selbst, daß derjenige, der nicht fähig ist, selbst seine Rechte wahrzunehmen und seine Güter zu verwalten, und daher unter dem mundio eines Anderen steht, nicht Vormund sein, kein mundium über Andere haben kann.

Daß der Mann das mundium über die Frau verliert, wenn er sie ohne Ursache schlecht behandelt, ergiebt sich aus

Stat. 1270. III. 8.

(„So wor ein Mann is, de sin Wif ovele „handeld, ane ere Schuld, unde dat witlick is den „Naburen unde guden Lüden unde dem Rade, de

„Man schall sines Gudes entweldiget wesen, weret „ock der Vrouwen Schuld, de Man schall de Vrouwe „an ene Kamere sluten, und geven er ere Notrofft, „all wente se ereme Dinge rechte deit.“

Auffallend ist es, daß der Mann zur Strafe für die schlechte Behandlung seiner Frau *seines* Gutes entwältigt wurde. Um dieß zu erklären, lassen sich allerlei Konjekturen machen, wie z. B. daß man davon ausgegangen, daß, wer seine Frau schlecht behandle, noch weit schlechter mit seinem Gute umgehen werde; oder, daß man in solchem Falle eine Geistesabwesenheit des Mannes fingirt habe. Allein Konjekturen sind immer ein schwanker Steg zum Ziele, wie vielmehr die eben genannten. Bedenkt man aber, daß man dem Züchtigungsrechte des Ehemannes immer mehr entgegenarbeitete, ja, daß es sich mit der *christlichen* Ansicht der Ehe schlecht vertrug: so wird es erklärlich, wie man dazu kam, durch strenge Strafen den Ehemännern wenigstens den *Mißbrauch* jenes Rechtes zu verleiden. Und zwar war dieß um so nothwendiger, als man bekanntlich Scheidungen quoad vinculum nicht kannte und die Frau sonst das Schlimmste von ihrem rohen Eheherrn zu fürchten hatte. Hier war es offenbar das Sicherste, ja das Einzige, was

die Frau dauernd sicher stellte, wenn man den Mann, um ihn der Gewalt über die Frau zu berauben, ohne diese zu benachtheiligen, für unmündig erklärte, wodurch die Frau aufhörte, seinem Willen unterworfen zu sein, ohne daß sie von dem Mitgenusse seiner Güter etwas einbüßte. Denn auch seine Güter wurden nun unter die Verwaltung eines Anderen gestellt. Nur auf diese Weise war es möglich, der Unbändigkeit eines Eheherrn Zügel anzulegen.

Daß durch den Tod eines der Ehegatten, die eheliche Vogtschaft des Mannes aufhört, versteht sich von selbst. Indessen ist es nicht unpassend, hier von den für die Wittwe entstehenden Rechtsverhältnissen, sowohl rücksichtlich ihrer Person, als auch rücksichtlich ihrer Güter, einige Andeutungen zu geben. Doch bevor dieß geschehen kann, sind noch einige Punkte zu beseitigen; nämlich zuvörderst die Frage: Wie weit haftet die Frau mit ihren Gütern für die ehelichen Schulden?

Was die Fahrniß der Frau betrifft: so haftet sie unbedingt. Anders scheint sich die Sache mit den Immobilien der Frau zu verhalten, und ich gestehe, daß hinsichtlich ihrer ich die Ansicht, welche Cropp a. a. O. in seiner sonst so trefflichen Abhandlung

aufstellt, nicht theilen kann. Cropp nimmt nämlich an, daß auch sie unbedingt für die ehelichen Schulden haften. Haben nun die Frau und ihre nächsten Verwandten zu der Veräußerung der Immobilien konsentirt: so leidet dieß keinen Zweifel. Wie aber, wenn sie nicht dazu konsentirt haben? Hier kann man doch unmöglich Dasselbe annehmen. Es wäre ja dann gar nicht nöthig, daß der Mann zur Veräußerung der Immobilien seiner Frau ihren, oder den Konsens ihrer Verwandten einholte; er könnte ja nur Schulden kontrahiren und seine Gläubiger auf die Immobilien der Frau, die ihnen ja doch haften mußten, anweisen. Dieß ist offenbar ganz ungereimt und widerspricht den bestimmten Aeußerungen unseres Statuts. Es muß hier aber näher eingegangen werden.

Bis zum Rezesse von 1529 wurde das Erbgutssystem in seiner Reinheit festgehalten d. h. man betrachtete das Erbgut als Eigenthum der Familie, von welcher es stammte und den jedesmaligen Inhaber desselben als den Nutznießer. Der Inhaber durfte nach dem Statute von 1270 dasselbe ohne Konsens der Familie, die durch die nächsten Anwärter vertreten wurde, auf keine Weise veräußern, den Fall der Noth ausgenommen, wobei die Noth durch erbgesessene Leute zu beweisen war. Die späteren

Stadtrechte gestatteten solche Veräußerung, wenn der Inhaber ein biederer Mann, d. h. wohl ein ordentlicher Haushalter, und der Veräußerung bedürftig ist. Halten wir nun dieß fest: so ist ja das im Besitze der Frau befindliche Erbgut gar nicht der Disposizion des Mannes unterworfen, wenn gleich er die faktische Gewer desselben zum Zwecke der der Frau gebührenden Nutznießung hat; es ist vielmehr Eigenthum der Familie der Frau, daher auch zu dessen Veräußerung der Konsens dieser Familie erforderlich ist. Nun aber braucht doch die Familie der Frau ihr Eigenthum gewiß nicht für die Schulden des Mannes herzugeben; also auch nicht das im Besitze der Frau befindliche Erbgut. Will man hiergegen einwenden, daß ja doch die Schulden zum Theil mit für die Frau kontrahirt worden: so ist zu erwiedern, daß die Familie der Frau aber auch nicht verpflichtet ist, vom Nothstande abgesehen, für die Schulden der Frau ihr Eigenthum herzugeben; daß der Frau nicht mehr gebühre als der Nießbrauch, und daß dieser Nießbrauch, so lange die Frau lebe, allerdings zur Befriedigung der Matrimonialgläubiger verwendet werden müsse.

Dieses Verhältniß wurde auch dadurch nicht geändert, daß Kinder in der Ehe waren, und diese also die

nächste Anwartschaft auf das Erbgut hatten. Denn das Germanische Erbrecht kennt keine hereditas als universitas juris, wie das Römische Recht, so daß auch in die passiva sukzedirt wurde und eben so wenig kannte man eine Suität, nach welcher des Vaters Schulden ipso jure auf die Kinder übergegangen wären. Die Kinder hafteten also für die ehelichen Schulden der Aeltern gar nicht. Wenn nun die Mutter starb: so fiel daher der Nießbrauch des Erbgutes an die Kinder, ohne daß die Gläubiger des Mannes etwas dawider einwenden konnten.

Waren nun aber die Immobilien der Frau kein Erbgut, sondern wohlerworbenes Gut und hatte die Frau zur Veräußerung derselben durch den Mann ihren Konsens nicht gegeben, wie weit hafteten dann diese Güter? Unbedingt gewiß auch nicht, weil ja sonst, wie bereits oben bemerkt, die Konsensertheilung der Frau etwas Ueberflüssiges gewesen wäre. Aber haften mußten sie in gewissem Maaße ohne Zweifel, da ja die Schulden mit zum Vortheile der Frau kontrahirt worden; indessen auch gewiß nicht w e i t e r; und so mußte denn die Frau, soweit sich nachweisen ließ, daß die Schulden, welche der Mann kontrahirt hatte, ihr zu Gute gekommen waren, ihre wohlerworbenen

Immobilien zur Bezahlung dieser Schulden hergeben. Waren die Schulden des Mannes anderer Art z. B. war er Wirthen schuldig, bei welchen er gezecht hatte, oder, war er in Geldstrafe genommen wegen eines verübten Verbrechens: so hafteten für solche Schulden auch diese Güter der Frau nicht.

Einen, wenn auch nur schwachen, Beweis für die Richtigkeit der so eben entwickelten Ansicht scheint die im Rezesse von 1483 art. 23. vorkommende Bestimmung zu enthalten, daß die Frau eines Falliten keinen Schmuck tragen dürfe. Man kann dieß allerdings sehr natürlich finden, da es unanständig erscheint, daß die Frau eines überschuldeten Mannes sich putzt. Allein es ist doch auch zu bedenken, daß nach anderen Bestimmungen desselben Rezesses (art. 52. 53. 54.) die Frau dadurch den liederlichen Weibspersonen gleichgestellt wurde und eine solche Strafe erscheint doch etwas hart, wenn man noch dazu erwägt, daß die Frau am Ende ein natürliches Recht hat, von ihrem Gute sich Putz anzuschaffen. Sollte diese Bestimmung vielleicht darauf abgesehen sein, durch solchen der Frau zugefügten Schimpf sie zu veranlassen, ihre wohlerworbenen Immobilien für die Berichtigung der Schulden des Ehemannes herzugeben? — Eine ähnliche Zwangs=

bestimmung ist unserem Rechte in der dem Gläubiger der Frau gestatteten Abnahme ihres Oberkleides bekannt.

Wenn Cropp a. a. O. seine Ansicht dadurch zu rechtfertigen denkt, daß in unserem Statute mehrfach gesagt wird, nach dem Tode eines der Ehegatten sollten die Schulden zuvor von dem gemeinsamen Gute entrichtet werden: so scheint dieß der hier entwickelten Ansicht kein Hinderniß entgegenzustellen, da in den darauf bezüglichen Stellen nur ganz allgemein von der Theilung des Vermögens, ohne das Erbgut auszuscheiden, die Rede ist, und, weil in jenen Stellen gar nicht an den Fall gedacht scheint, wo die Masse mit Schulden überschwert ist. Doch wir kommen hierauf unten, wo wir von dem Rechte der Wittwe handeln müssen, zurück.

Hier ist nur noch die Bemerkung nachzuholen, daß der Mann wegen Unfähigkeit auch dann das mundium über die Frau verliert, wenn er Schulden halber seinen Gläubigern überantwortet wird, weil er eben hierdurch in die Were des Gläubigers kommt, selbst also keine Were mehr hat, die er schützen kann. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob der Mann durch Unglücksfälle, oder auf andere Weise in Schulden gerathen ist. Der seinen Gläubigern überantwortete

Mann ist nicht mehr selbstständig und kann daher kein mundium über die Frau führen. Dieß hat sich bekanntlich im späteren Rechte geändert, da nach der N. F. O. art. 28. der unglückliche Fallit die Verwaltung der Güter, welche seiner Frau nach dem Fallissement anfallen, behält und zwar, wie mir scheint, aus dem von Cropp a. a. O. richtig angegebenen Grunde, weil die eheliche Vogtschaft von dem unglücklichen Falliten nicht als verwirkt angesehen werden kann. Allein dieser rechtliche Gesichtspunkt ist erst im neueren Rechte hervorgetreten. Das ältere Recht kennt ihn noch nicht und dieß ist sehr erklärlich, weil es zunächst immer, wie das Germanische Recht überhaupt, den faktischen Gesichtspunkt festhält, wie uns dieß auch z. B. in der Lehre vom Germanischen Eigenthume und Pfandrechte entgegentritt. Hatte der Mann dem Gläubiger, welchem er überantwortet worden — denn einen concursum creditorum kannte man 1270 nicht —, die Schuld abgetragen: so erlangte er ohne Zweifel das mundium über die Frau ipso jure wieder.

Was die vorehelichen Schulden des Mannes betrifft: so haften für diese die Güter der Frau gar nicht. Denn es ließe sich schwerlich ein Rechtsgrund finden, aus welchem die Frau zur Haftung für solche

Schulden angehalten werden könnte. Soviel aber ist richtig, daß, was die Fahrniß der Frau betrifft, diese allerdings faktisch der Verwendung für des Mannes voreheliche Schulden ausgesetzt ist und daß die Frau, wenn dieß geschieht, dieselbe nicht von Dritten, sondern nur von ihrem Manne wiederfordern kann.

Immobilien können, wie wir gesehen haben, nicht ohne der Frau, oder ihrer Verwandten Willen veräußert werden und konsentiren diese in die Veräußerung derselben und werden alsdann damit die vorehelichen Schulden des Mannes getilgt: so ist dieß eben nur durch den freiwillig ertheilten Konsens möglich geworden, für dessen Ertheilung keine rechtliche Nothwendigkeit vorhanden war.

Hatte die Frau Schulden kontrahirt: so fragt es sich, wie weit haftet für solche Schulden der Mann? Hier ist zu unterscheiden zwischen

I., den vorehelichen und

II., den in der Ehe kontrahirten.

Was nun

I., die vorehelichen Schulden der Frau betrifft: so ist hier wohl zu unterscheiden, ob diese Schulden dem Manne bekannt waren, oder nicht. Waren sie dem Manne bekannt, dann muß man wohl behaupten,

daß er verpflichtet sei, sie zu bezahlen. Denn indem er durch die Ehe das mundium über die Frau bekommt, übernimmt er zugleich die Pflicht, die Frau zu schützen und zu vertreten; ist die Frau nun verschuldet und übernimmt er, ungeachtet er dieß weiß, dennoch das mundium, also auch die Pflicht der Vertretung seiner Frau, so kann, da gegen Schulden keine andere Vertretung rechtlich denkbar ist, als Bezahlung, man in der Eingehung der Ehe nur die Willenserklärung abseiten des Mannes finden, er wolle die Schulden der Frau bezahlen. Ganz anders aber verhält sich die Sache, wenn die vorehelichen Schulden der Frau dem Manne unbekannt waren. Hier kann man in der Eingehung der Ehe jene stillschweigende Erklärung nicht finden und man muß den Mann von der Haftung für die vorehelichen Schulden der Frau freisprechen.

Hinsichtlich der

II., in der Ehe kontrahirten Schulden ist zu unterscheiden:

1) die Frau hat dieselben mit Konsens des Mannes kontrahirt; dann haftet der Mann unbedingt.

2) Sie hat dieß ohne Konsens des Mannes gethan und zwar

A) für das Hauswesen; auch dann haftet der Mann;

B) nicht für das Hauswesen; hier haftet der Mann nicht.

In diesem letzten Falle, wie überhaupt, wenn die Frau, z. B. als Theilhaberinn an den ehelichen Schulden, verschuldet ist, so wie, wenn sie sich weigert, ihre Schulden zu bezahlen, findet aus naheliegenden Gründen gegen sie nicht die Uebergabe an den Gläubiger statt. Der Gläubiger darf ihr aber dafür das oberste Kleid abnehmen und dieß so oft wiederholen, bis er bezahlt ist. Stat. 1270, IX. 13. — Hat indessen die Frau Vermögen: so versteht es sich von selbst, daß dieses für ihre Schulden, mit Ausnahme der ohne Vormund, nicht für das Hauswesen kontrahirten, haften muß.*)

*) Jetzt findet bekanntlich auch gegen Frauen das übliche Konkursverfahren, so wie die gewöhnliche Exekuzion statt und man kann also die Abnahme des Oberkleides, wenn überall von dieser noch Gebrauch zu machen ist, wie Gries in seinem Kommentar zu Stat. v. 1603. I. 9. 1. richtig bemerkt, nur noch in dem Falle gestatten, wenn sie sich weigert, die ohne Konsens ihres Ehemannes, oder Curatoris sexus gemachten Schulden, falls nämlich durch diese die Frau bereichert ist, zu bezahlen.

Was hier so eben von den Frauen bemerkt worden, gilt aber nicht bloß von den verheiratheten, sondern mutatis mutandis auch von den unverheiratheten. Bei diesen stellt sich nun die Sache so:

I., Töchter, die in der Were des Vaters sich befinden, haften auf dieselbe Weise wie die Ehefrauen d. h. wo sie ohne Konsens des Vaters kontrahirt haben; haben sie mit Konsens des Vaters, oder für das Hauswesen kontrahirt: so haftet der Vater.

II., Jungfrauen, die unter dem mundio des nächsten Verwandten stehen, und Wittwen haften in dem einen, wie in dem anderen Falle; nur ist zu bedenken, daß der Gläubiger, wenn sie ohne Vormund kontrahirt haben, nichts von ihren Vermögensstücken für seine Befriedigung in Anspruch nehmen, sondern nichts weiter gegen sie erreichen kann, als daß er ihnen das Oberkleid abnehmen darf. Haben sie aber Vermögen: so muß dieses für die mit dem Vormunde, oder für das Hauswesen kontrahirten Schulden haften.

Es bleibt noch übrig, Einiges über letztwillige Dispositionen der Frau zu bemerken.

Nach Stat. 1270, VII. 2.

(„So wor ein Man sin Testament beset, de seck is,
„unde an sineme lesten Ende leghet vor tween Rad=
„mannen, unde vorstorve der Radmane ein, de ander
„mag wol tughen allene, wo dat Testament besett
„is, offte was, unde schall darmede stede wesen, unde
„de levende Radmane schall den doden Radmann
„by Namen nömen, unde schweren, dat he mit eme
„in deme Testament were.")

scheint es fast, als habe nur den Männern die Testamentserrichtung zugestanden; allein da diese Stelle nur von einem ganz speziellen Falle und durchaus nicht davon redet, wem die Befugniß, ein Testament zu errichten, zugestanden; wir auch sonst keinen Grund haben, diese Befugniß auf Männer zu beschränken: so muß man wohl sagen, daß die Worte „ein Man" hier nur allgemein für „Jemand" stehen und daß man daher in ihnen keine Ausschließung der Weiber finden könne: ja daß vielmehr Stat. 1270, IIII. 4. den Frauen ausdrücklich die Befugniß letztwilliger Dispositionen gestatte.

„Eine Vrouwe mach wol und mot wol dorch God
„geven in ereme Dodbedde van eren Elederen unde

„van erem Ingedom, alſo vele, alſe he will, alſo „beſcheydeliken, offte ſe neene Kindere ne hefft.")

Dieſe Stelle bedarf indeſſen einer näheren Erläuterung.

Zuvörderſt iſt zu unterſuchen, ob hier bei „Vrouwe" an die verheirathete Frau zu denken iſt, oder nicht. Cropp a. a. O. §. 42. will dieſe Stelle auf alle Frauen beziehen, und gewiß nicht mit Unrecht, da in der Beſtimmung dieſer Stelle nichts liegt, weßhalb ſie auf die Ehefrauen zu beſchränken und weil der Ausdruck „Vrouwe" im Statut von 1270 nicht immer nur von Ehefrauen zu verſtehen iſt, ſondern mitunter auch die unverheiratheten Frauen begreift, wie z. B. Stat. 1270, V. 3.

Es fragt ſich nun: Bedurfte die Frau bei der Errichtung ihres Teſtamentes eines Vormundes? — Ohne Zweifel, da das Teſtament vor zwei Radmannen, alſo vor einer Deputazion des Gerichts, errichtet werden mußte, und die Frau keine gerichtliche Akte rechtsgültig ohne Vormund vornehmen durfte. Indeſſen ſcheint es, als ob zu ſolchen letztwilligen Dispoſizionen, wie ſie Stat. 1270, IIII. 4. enthält, weder eine beſondere Form, noch der Beiſtand des Vormundes nothwendig geweſen, zumal ſie zum Beſten der Kirche, oder ihr

verwandter Institute geschahen, in deren Interesse man bekanntlich eben nicht sehr genau zu sein brauchte. Unsere Vorfahren fanden sich aber doch veranlaßt, dem mächtigen Einflusse der geistlichen Herren, welchen diese besonders auf Frauen auszuüben pflegten, gehörige Schranken zu setzen. Daher gestatteten sie den Frauen solche fromme Dispositionen, wie die oben erwähnten, nur dann, wenn sie keine Kinder hatten. Diese Beschränkung war um so natürlicher, als man um die Zeit des Statuts von 1270 wohl überhaupt keine letztwillige Dispositionen zum Nachtheile der Kinder kannte.

Eine andere auf letztwillige Dispositionen der Frau sich beziehende Stelle ist

Stat. 1270, III. 10.

(„So wor ein Man unde eine Vrouwe tosamene „sind in Echteschup, unde nene Kindere en hebbet, „stervet de Man, de Vrouwe schall nemen tovoren „er Gud up, dat se to eme brocht hefft, unde sind „ere Kledere, offte ere Erve, offte Husgedinghe wat „geergeret, Schade ere. Unde is et wat gebeteret, „Vrome ere, unde datsülve, do de Man offte de „Vrouwe störve, men schall over jo thovoren de „Schuld gelden van deme meenen unde van deme

„ganzen Gude, unde wore darvan enboven, de schollde „de Vrouwe hebben halff, unde datsülve do de „Man: Geschüt id ock binnen 10 Jaren, so schall „des erer jewelck, de dar levende blifft, vullenkomen „mit guden Lüden wovele Gudes erer en to dem „andere brochte. Ißet ock boven 10 Jaren kamen; „so scall id erer jewelck mit sines sulves Hand holden „up den Hilligen, wat he to sinen Gaden brachte, „wer id ock also, dat erer twyer en wat dorch God „geven wollde, dit schall he don van deme Gude, „dat up sine Erve vallen mochte, id en were also, „dat id Erve-Gud were, dat ein Man nicht geve, „sonder Erveloff.")

Uns interessirt hier nur das Ende dieser Stelle „wer id ock also — sonder Erveloff." Cropp a. a. O. §. 44. erklärt diese Worte folgendermaaßen:

Es sei die hier beiden Ehegatten, also auch der Frau, ertheilte Befugniß, Gaben zu machen, nur unter der Bedingung zu verstehen, daß die Frau die Ueberlebende sei, weil ihr nur in diesem Falle ein Antheil an der Errungenschaft und an den Illaten des Mannes gebühre und es könne diese Stelle auf keinen Fall so verstanden werden, als dürfe die Ehefrau von der Errungenschaft die erwähnten Gaben machen, da

die Errungenschaft dem Manne gehöre und weil, wenn der Mann der Ueberlebende sei, er die ganze Errungenschaft für sich behalte und den Erben der Frau nichts davon herausgebe. Hinsichtlich des Letzteren ist Cropp's Ansicht ohne Zweifel richtig; was aber sonst jene Auslegung von Cropp betrifft, so ist ihr zwar nicht abzusprechen, daß sie höchst scharfsinnig ist, aber ob es mit ihr ganz seine Richtigkeit habe, das dürfte zu bezweifeln sein.

Unsere Stelle redet nämlich ganz allgemein von den Gaben, die dem Ehegatten gestattet sind und erlaubt jedem von beiden, solche Gaben von seinem Gute zu machen, nicht aber vom Erbgute. Hieraus folgt aber nicht, daß die Gaben von der Errungenschaft gemacht werden müssen und eben so wenig, daß nur der überlebende Ehegatte sie machen dürfe. Das freilich ist richtig, daß der Mann bei solchen Gaben freiere Hand hat, als die Frau, da ihm die Errungenschaft ganz allein gehört. Allein die Frau kann doch von dem ihr gehörigen Gute auch Gebrauch machen. Was nun die Fahrniß betrifft: so gestattet ihr Stat. 1270, IIII. 4. ausdrücklich die letztwillige Disposizion darüber. Freilich ist dort nur zunächst von weiblichem Geräthe die Rede. Allein es leidet wohl keinen Zweifel,

daß sie auch sonst über die Fahrnißstücke letztwillig verfügen durfte. Auf den ersten Anblick scheint dieß der obigen Behauptung, nach welcher die Fahrniß unter die Disposizion des Mannes fällt, zu widersprechen; allein wir haben zugleich oben gesehen, daß durch die Disposizionsbefugniß, welche der Mann an der Fahrniß der Frau erlangt, zwar die Frau ihr bisheriges Recht daran gegen Dritte nicht geltend machen kann, daß sie aber dem Manne gegenüber ihr Recht daran nicht verliert. Dieß geht aus unserer Stelle Statut 1270, III. 10. deutlich hervor; denn

1) wird darin gesagt, daß, wenn der Mann stirbt, die Frau zuvor ihr Gut aufnehmen soll, welches sie ihm zugebracht hat. Daß nun aber hier unter „Gut" nicht bloß das unbewegliche Vermögen zu verstehen sei, beweisen die sofort folgenden Worte: „unde sind ere Kledere, offte ere Erwe, offte Husgedinghe wat geergeret," unter denen auch Fahrnißstücke mit aufgeführt werden.

2) wird dem Ueberlebenden, nach Verschiedenheit der Dauer der Ehe, ein Beweis durch Zeugen oder durch seinen Eid auferlegt, wie viel er in die Ehe gebracht habe. Wozu wäre dieser

Beweis für die Frau nöthig gewesen, wenn sie nicht auch ihre Fahrnißstücke wieder zurücknehmen durfte, da ja der Beweis hinsichtlich der in die Ehe gebrachten Immobilien viel glaubhafter durch das Stadterbebuch geführt werden konnte. Freilich, wie dieß auch unsere Stelle sagt, eine Vergütung für das, was an den Fahrnißstücken der Frau beschädigt war, konnte sie nicht fordern, aber auch eben so wenig für die Deterioration ihrer Immobilien. — Soviel steht nach dem Angeführten aber wohl fest, die Frau konnte hinsichtlich der ihr gehörigen Fahrnißstücke letztwillige Dispositionen machen. — Viel unzweifelhafter ist dieses Recht in Betreff der der Frau gehörigen Immobilien, welche kein Erbgut waren. Denn da die Frau über diese insoweit die Dispositionsbefugniß behielt, als sie zu deren Veräußerung konsentiren mußte: so ist es keine Frage, daß, wenn sie noch unveräußert waren, die Frau über sie letztwillig disponiren konnte. Und hierfür spricht das Ende unserer Stelle, wo es heißt, daß der Ehegatte, welcher

fromme Gaben macht, diese von dem „Gude dat up sine Erven vallen mochte," geben soll. Unter „Gud" ist aber unzweifelhaft auch das unbewegliche Gut zu verstehen.

Bemerkenswerth übrigens ist es, daß auch unsere Stelle die Erlaubniß zu frommen Gaben auf den Fall einschränkt, daß in der Ehe keine Kinder vorhanden sind. — Ueberhaupt ist wohl anzunehmen, daß man zur Zeit unseres Statuts keine Testamente kannte, durch welche Kinder von dem Nachlasse ihrer Aeltern ausgeschlossen wurden.*) Zugleich aber scheinen die beiden in unserem Statute vorkommenden Stellen, welche von den frommen Gaben sprechen, darauf hinzuweisen, daß die Geistlichkeit für die Verbreitung der Testamente nicht unthätig war, wie hierauf auch die Form des Testaments vor zwei Radmannen deutet; denn bekannt-

*) Dieß erklärt sich daraus, daß das Germanische Recht die über die Lebensdauer des Individuums hinausreichende Wirksamkeit der Persönlichkeit in der Blutsverwandtschaft findet, weßhalb hier die Intestaterbfolge Regel ist; während das Röm. Recht die Persönlichkeit des Einzelnen durch den von ihm feierlich erklärten, und deßhalb als Gesetz anerkannten, Willen nach dem Tode fortwirken läßt; daher bei diesem Rechte die testamentarische Erbfolge die Regel bildet.

lich genügte nach der im Jahre 1170 erlassenen Dekretale Alexanders III. zu Gunsten einer pia causa ein Testament vor zwei Zeugen.*)

Eine dritte Stelle, in welcher von einer letztwilligen Disposizion der Frau die Rede ist, ist

Stat. 1270, III. 9.

(„So wor ein Man unde eine Vrouwe sind, de ere „Gud tosamene gevet, unde de nene Kindere en „hebbet, unde wedderspreket de Gyfft nemant by „Jare unde by Dage, de Gifft schall to rechte stede „wesen, id ne sy also, dat de negesten Vrund buten „Landes syn, unde dar en hefft he sine Klage nicht „mede versümet, noch vorloren, so we aver de Gyfft „byspreket, de schall se binnen Jare unde Daghe „unstede maken.")

Diese Stelle ist, wie Cropp a. a. O. §. 36. richtig bemerkt, nicht auf ein wechselseitiges Testament der Ehegatten, sondern vielmehr auf einen Erbvertrag unter Ehegatten, oder auf eine reziproke donatio mortis causa inter Virum et Uxorem zu beziehen. Ein solches Geschäft mußte durch öffentliche Verlassung vor dem Rathe vollzogen werden. Auch dieses Geschäft ist den

*) C. II. X. de testam. & ult. voluntatibus.

Ehegatten nur erlaubt, wenn keine Kinder da sind. Die Ehegatten können dann aber selbst über ihr Erbgut verfügen; jedoch behalten die nächsten Verwandten ein Widerspruchsrecht. Dieses Widerspruchsrecht dauerte aber für Anwesende nur Jahr und Tag, so wie für Abwesende ohne Zweifel eben dieselbe Zeit, nur daß diese vom Tage der erhaltenen Wissenschaft an gerechnet wurde. Auch durfte derjenige, welcher dem Zusammengeben widersprochen hatte, die Sache nicht liegen lassen, sondern mußte sein Recht binnen Jahr und Tag verfolgen. — Daß alles dieß binnen Jahr und Tag geschehen mußte, kommt daher, weil um die Zeit unseres Statuts Jahr und Tag die gewöhnliche Verjährungszeit war.

Mittermaier. a. a. O. §. 163.

Wir glauben hiermit so ziemlich alles Nöthige über die rechtlichen Verhältnisse der Ehefrau angedeutet zu haben und daher jetzt zu denen der Wittwe übergehen zu können.

Nach dem Tode des Mannes kommt die Wittwe wieder unter das mundium ihres nächsten Verwandten. Hatte sie volljährige Söhne: so erhielt der älteste, wenn er sich dazu qualifizirte, die Vormundschaft; in Ermangelung von Söhnen ging das mundium wieder auf

den Vater, oder auf den sonstigen nächsten männlichen Verwandten über, der nicht selbst unter mundium stand. Durch den Tod des Mannes tritt nämlich die Wittwe wieder in ihre Familie zurück, wenngleich sie sich nicht in das älterliche, oder das Haus des nächsten Verwandten begiebt, sondern vielmehr im Hause des verstorbenen Mannes sitzen bleibt. Daß dem Manne das Recht zugestanden habe, für den Fall, daß seine Frau ihn überlebe, ihr einen Vormund im Testamente zu ernennen, dürfte zu bezweifeln sein. Denn die nächsten Verwandten hatten ein Recht auf die Vormundschaft über sie. Dieses Recht konnte ihnen der Ehemann einseitig gewiß nicht entziehen. Ganz etwas Anderes ist es, wenn Aeltern ihren Kindern Vormünder ernennen. Denn bei dieser Ernennung erscheinen sie, wie wir oben gesehen haben, beide als Repräsentanten ihrer Familie. Daher erwähnt auch Stat. 1270, V. 2. nur der Aeltern, als im Besitze des Rechtes, Vormünder zu ernennen.*)

---

*) Höchstens ist dem Manne die Befugniß, seiner Frau einen Vormund im Testamente zu ernennen, in dem Falle zu gestatten, wenn er volljährige Söhne hinterläßt, unter denen er den tauglichsten auswählen konnte.

Es ist demnach die Wittwe, hinsichtlich des mundiums, unter welchem sie steht, im Ganzen wie die unverheirathete Tochter zu beurtheilen, nur daß auch ihre Söhne die Vormundschaft über sie erhalten können. Daher tritt denn auch, wenn die Wittwe sich wieder verheirathen will, ganz dasselbe ein, was bei der unverheiratheten Tochter gilt; es müssen zur Ehe ihre nächsten Verwandten einwilligen und treffen sie, wenn sie ohne diesen Konsens heirathet, die oben erwähnten Vermögensnachtheile (Stat. 1270, VI. 7. a. E.), die sich nun natürlich auch auf das durch den Tod ihres ersten Mannes von diesem Ererbte erstrecken.

Sind die Kinder der Wittwe unmündig: so stehen diese unter der Vormundschaft ihres nächsten Verwandten. Nach unserem Statute kann diese Vormundschaft eben so gut und mit demselben Rechte auf die Verwandten mütterlicher Seite, als auf die väterlicher Seite übergehen. Gesagt wird aber nichts davon, wie es gehalten worden, wenn von beiden Seiten gleich nahe Verwandte da waren. Es muß hier wohl ein Unterschied gemacht werden zwischen dem Falle, da beide Aeltern todt sind, und dem, da einer von beiden noch lebt. Waren beide Aeltern todt, dann trat ohne Zweifel von jeder Seite der nächste Verwandte ein, so daß das Kind immer

zwei Vormünder hatte. Dieß war wohl deßhalb nothwendig, weil von jeder Seite für die Bewahrung des Erbgutes gesorgt werden mußte, und dieß von denjenigen am sichersten zu erwarten war, denen es gehörte, also von den nächsten Anwärtern der Familie, von welcher es stammte, oder deren Vertretern. Lebte noch einer der beiden Aeltern: so bedurfte das Kind, wenn der Vater noch lebte, im allgemeinen keines Vormundes; indessen ist es gewiß, daß da, wo es sich um die Veräußerung des Erbgutes mütterlicher Seite handelte, der nächste Verwandte dieser Seite konsentiren mußte. — War dagegen die Mutter die Ueberlebende, dann kamen die unmündigen Kinder mit unter das mundium, unter welches die Mutter nach dem Tode des Mannes kam; allein es ist sehr wahrscheinlich, daß sie in Betreff des von der väterlichen Seite stammenden Vermögens von den nächsten Verwandten väterlicher Seite vertreten wurden, besonders wenn eine Abtheilung erfolgte. Schwieriger ist allerdings die Sache, wenn die Mutter mit den Kindern in ungetheilten Gütern sitzen bleibt. Aber auch dann muß man wohl annehmen, daß die Kinder, wenigstens in Betreff der von väterlicher Seite stammenden Liegenschaften, durch einen Verwandten der väterlichen Seite vertreten wurden, da die Frau und

deren nächster Verwandter nicht mehr Rechte in Betreff der Veräußerung der Liegenschaften ihres Mannes hatte, als dem Manne hinsichtlich der ihrigen zustanden. Dieß wäre aber der Fall gewesen, wenn die Frau, oder ihr nächster Verwandter, über aus dem männlichen Vermögen stammende Liegenschaften hätten disponiren können, ohne daß ein Verwandter der Familie des Mannes darein konsentirte.

Theilt die Wittwe mit ihren Kindern ab, oder sind die Kinder schon bei Lebzeiten des Mannes abgetheilt: so tritt sofort, wenn nicht sonst Vormünder bestellt sind, die gesetzliche Vormundschaft der nächsten Verwandten ein, weil abgeschichtete Kinder ganz aus dem Bande mit ihrem parens heraustreten.

Heirathet die Wittwe zum zweiten Male und und sind aus der ersten Ehe Kinder vorhanden: so braucht sie mit diesen nicht abzutheilen.

Stat. 1270 III. 5.:

„So wor ein Man und ene Vrouwe komet tosamene
„(an Echtschop) unde tweer hande Kindere hebbet, und
„ere Gud tosamene is ungedeelet, storve erer ein de
„Schuld schall men van deme meenen Gude gelden
„Mark markliecke, mer de Brutlacht unde Brutkledere
„ne dorven de ersten Kinder nicht gelden."

Stat. 1270, III. 11.

„So wor ein Man und eine Vruwe tosamene komet „ane Echteschop unde Kinder teet, unde storve erer „ein, unde worden der Kinder welck utesundert mit „beschedenen Gut, unde der Olderen, de dar levendich „bleven, besitten bliven wollden uppe dem gantzen „Gude, wente an sinem Ende, unde gevellet also, „dat der Kinder welck störve, de dar utgesundert „weren ane Erve, dat Gut schollde wedder vallen „an sine Olderen, da dar sete ane Gaden, unde „besitten wollde, also wente an sinen Enden, wente „dat Gud ungescheden unde ungedeelet was, waren „aver de Kinder alle van ereme Vader offte van erer „Moder gescheden unde gedeelet mit ereme Deele, so „schall dat Gud vallen up sine Brodere unde „Süstere alle geliek.“

Stat. 1270, III. 15.

„Nimt eine Jungfrouwe offte ene Wedewe „einen Man, und thüt Kindere by em, unde stervet „de Man, unde nimt se einen anderen Man, unde „thüt over Kindere by eme, unde stervet over de „Man, unde bleve dat Gud ungeschichte (ungescheden) „unde ungedeelet, unde storve darna de Vrouwe, „unde wollde man dat Gud deelen, de Kindere, de

„dar weren in den Weren, de scholen erer jewelck
„upnemen eres Vaders Gud, und erer Moder Gud
„scholen se deelen geliek, de ene Kindere scholent
„hebben halff, unde de anderen halff, unde is welck
„Kind utgegeven mit beschedene Gude, dat schall
„mit syneme Deele besitten, id sy min, offte meer,
„datsülve schall wesen van deme Manne, de twyer
„hande Kindere hefft, mer de Schult schall men jo
„tovoren gelten van dem meynen Gude."

Theilt die Wittwe aber mit den Kindern ab: so erhält sie, wenn nur ein Kind da ist, die Hälfte, wenn mehre da sind, ein Dritttheil von dem, was nach Abzug der Schulden übrig bleibt.

Stat. 1270, VI. 7.

„So wann ein Man sin Ding berichten will,
„he sy seeck offte sund, he schall sine Schuld allderersi
„gelden, unde darna hefft he wol to gevende dor
„God unde sinen armen Vrunden, alsovele, alse he
„will, unde dat schall he geven van sinem wunnen
„Gude, unde so wat na sineme Dode averblifft, dat
„schall hebben sine Husvrouwe dat drüdde Deel,
„unde de Kindere te twee Deel, unde wer der meer
„ein Kind, so schall de Vrouwe hebben halff dat
„Gud, und dat Kind de andere Helffte, wer id over

„alſo, dat de Vrouwe ſick vorbedoret hedde by eres „Mannes levende, unde id dem Rade witlick were, „ſo ſteit dat an deme Manne, wat he er geven „wille, gevelle id ock alſo, dat eine Vrouwe einen „Man na neme ane Vründe Rad, ſo ne mach de „Vrouwe an deme Gude nicht mehr hebben, denne „ere Kindere, offte ere Vründe er geven willet, iſzet „ock alſo, dat de Vrouwe ſtervet: ſo ſchall de Man „dat Gud halff hebben, und ſine Kindere de andere „Helffte, wente he dat Gud vorwurfen hefft.“

Dieſe Stelle darf nicht ſo aufgefaßt werden, als ſei das Abtheilen der Wittwe mit den Kindern davon abhängig, ob der Mann ſein Ding berichtet habe, oder nicht; ſondern ſo, daß, wenn der Mann ſein Ding berichte und von ſeinem wohlgewonnenen Gute Gaben mache, an dem, was übrig bleibe, der Frau ein gewiſſer Theil gebühre; daß nur die Größe des der Frau und des den Kindern zukommenden Antheils habe beſtimmt werden ſollen.

Sind keine Kinder vorhanden, dann muß die Frau mit den nächſten Verwandten des Mannes ſofort abtheilen; ſie nimmt dann zuvor ihr Eingebrachtes auf und erhält von dem Uebrigen die Hälfte.

Stat. 1270, III. 10.

Hier erscheint es zunächst auffallend, daß die Wittwe mit den nächsten Verwandten abtheilen muß, während sie mit den Kindern, selbst, wenn sie sich wieder verheirathet, nicht abzutheilen braucht. Denn man sollte doch meinen, daß die nächsten Verwandten nicht besser gestellt worden, als die Kinder. Zuvörderst ist nun zu erwägen, daß unter „Kinder“ nur die unabgetheilten Kinder zu verstehen sind, da nach

Stat. 1270, III. 3. 4.

die abgetheilten Kinder gar kein Erbrecht mehr haben.

Was die in den Weren unabgetheilt gebliebenen Kinder betrifft: so genießen sie, wenn die Mutter auch nicht abtheilt, doch durch die Theilnahme am Hausstande der Mutter die Einkünfte der ihnen durch die Theilung zukommenden Güter und verlieren also nichts dabei, wenn die Mutter nicht abtheilt. Freilich ist dieß bei denen nicht der Fall, die eine eigene Haushaltung führen, ohne abgetheilt zu sein. Allein an diese scheint man nicht gedacht zu haben, weil ein solcher Fall wohl nur selten vorkam. Vielleicht hat auch die den Aeltern schuldige Pietät hier mitgewirkt, die

nicht zugiebt, daß die Mutter sich einschränkt, damit die Kinder befriedigt werden. Eine solche Pietät nun hatten die nächsten Verwandten des Mannes gegen dessen Wittwe nicht zu beobachten und eben so wenig genossen sie, da sie am Hausstande der Wittwe keinen Theil nahmen, die Einkünfte der ihnen zukommenden Güter; daher können sie von der Wittwe die Abtheilung verlangen.

Dagegen scheint nun auf der anderen Seite die Wittwe den nächsten Verwandten gegenüber begünstigt zu sein; sie darf nämlich bei der Abtheilung mit ihnen zuvor ihr Eingebrachtes aufnehmen, während bei der Abtheilung mit den Kindern hiervon nichts erwähnt wird; indessen aus dieser Nichterwähnung läßt sich schwerlich etwas ableiten und es wird sich gleich zeigen, daß auch den Kindern gegenüber die Mutter ihr Eingebrachtes habe zurücknehmen dürfen. —

Nicht unbemerkt darf bleiben, daß die Kinder von der Mutter den Beweis, wie viel sie eingebracht, nicht fordern dürfen. Dieß ist freilich sehr erklärlich. Denn das Gut der Wittwe fällt ja nach ihrem Tode auch auf die Kinder, da man letztwillige Dispositionen, welche die Kinder von der Nachfolge ausgeschlossen hätten, noch gar nicht kannte. So konnte es den

Kindern denn in dieser Rücksicht ganz einerlei sein, wie viel die Mutter eingebracht hatte. Allein daß die Mutter den Kindern gegenüber ihr Eingebrachtes nicht habe zurücknehmen dürfen, dieß anzunehmen haben wir bei dem bloßen Schweigen hierüber, welches die auf die Abtheilung sich beziehenden Stellen beobachten, keine Veranlassung; im Gegentheile spricht dagegen Stat. 1270, III. 11., wo davon die Rede ist, daß die Kinder bloß vom väterlichen, und bloß vom mütterlichen Vermögen abgesondert werden können; ferner Stat. 1270, VI. 7., wo dem Manne Gaben von seinem Gute gestattet werden. Wenn die Frau nun ihr Gut nicht aufnehmen darf; so giebt ja der Mann die Gaben mit von ihrem Gute und dieß darf er doch, wenigstens was die Immobilien der Frau betrifft, nicht ohne Konsens der Frau. Endlich spricht dagegen das ganze Rechtsverhältniß, in welchem die Wittwe hinsichtlich ihres Gutes zu ihren Kindern stand. Wäre nämlich das Gut der Wittwe mit zur Theilung gekommen: so hätte der Tod des Mannes ihr ja den Verlust desselben, oder wenigstens eines Theiles zugezogen. Nun aber ist es doch rechtlich etwas Unerhörtes, daß der Tod eines Dritten Jemanden seines Eigenthums beraubt. Dieß wäre aber der Fall gewesen, wenn die Frau ihr

Gut, auf welches, so lange sie lebte, ihre Kinder kein Recht hatten, diesen hätte, wenigstens theilweise, auskehren müssen. Sodann wäre ja die Frau wider ihren Willen bei lebendigem Leibe beerbt worden, während doch auch das Germanische Erbrecht den Grundsatz festhält, daß nur der Verstorbene beerbt werden kann, wenn gleich das Recht auf einen Nachlaß schon bei Lebzeiten des Erblassers begründet werden kann. Man kann hiernach also durchaus keinen Rechtsgrund finden, aus welchem es sich rechtfertigen ließe, daß die Frau, den Kindern gegenüber, nicht ihr Eingebrachtes habe zurücknehmen dürfen.

Es fragt sich nun: Wie weit haftet die Wittwe für Schulden?

Was die eigenen Schulden der Wittwe betrifft: so haftet sie für diese unbedingt mit ihrem Vermögen. Hat sie nichts, so kann sie zwar nicht dem Gläubiger übergeben werden für die Schuld; er kann ihr aber das Oberkleid abnehmen.

Stat. 1270, IX. 8.*)

*) Ich verweise hierbei auf den vor ungefähr einem Jahre von Herrn Dr. Voigt gehaltenen Vortrag über die geschichtliche Entwickelung des Hamb. Konkursrechtes, der wahrscheinlich im nächsten Hefte der Zeitschrift für Hamb. Geschichte abgedruckt sein wird.

Wie weit haftet aber die Wittwe für die Schulden des verstorbenen Mannes?

Hier ist zwischen einer überschuldeten, und einer nicht überschuldeten Masse zu unterscheiden.

Ist die Masse nicht überschuldet: so werden, bevor die Frau ihr Eingebrachtes herausnimmt, die Schulden bezahlt. Jedoch versteht es sich von selbst, daß die Frau mit ihren Gütern nicht zu den Schulden beiträgt, welche der Ehemann nicht für die Ehe machte. Daß sie dagegen zu alle den Schulden beitragen muß, welche auch nur mittelbar für die Ehe kontrahirt worden, leidet eben so wenig Zweifel z. B. zu den Handelsschulden des Mannes; denn der Mann treibt ja zum besten seiner Familie Handel. Zu diesen Schulden muß sie von ihrem Eingebrachten und dem sonst ihr gehörigen Gute, so wie von dem Nießbrauche ihres Erbgutes beitragen. Sind nun die Schulden berichtigt, dann nimmt sie ihr Gut, so weit es nicht zur Deckung jener Schulden verwendet werden mußte, heraus und, wenn dann noch Etwas übrig ist: so theilt sie dieß mit den Kindern oder den nächsten Verwandten des Mannes nach Stadtrecht. Das Erbgut, welches die Frau besitzt, kommt bei dieser Theilung gar nicht in Betracht. — Dieß verbleibt der Frau immer. — Ist

die Masse überschuldet, dann trägt freilich die Frau auch nur zu den Schulden bei, welche zum Zwecke der Ehe gemacht sind; indessen kann sie, selbst in Betreff der nicht zum Zwecke der Ehe gemachten Schulden des Mannes, den Gläubigern ihres Mannes gegenüber ihr veräußertes Gut nicht zurückfordern; ihre Fahrniß nicht; denn diese kam ja in die Gewer des Mannes und hatte dieser sie veräußert: so mußte die Frau ihren Glauben bei ihm wiedersuchen; ihre Immobilien nicht; denn es hing ja von der Frau ab, ob sie zu deren Veräußerung konsentiren wollte; hatte sie konsentirt: so mußte sie es sich gefallen lassen, wenn Dritte gegen sie Rechte daran erwarben. Das Erbgut der Frau blieb ihr freilich auch hier unverkürzt; allein den Nießbrauch desselben mußte sie für die ehegesellschaftlichen Schulden hergeben; eben so konnte das Erbgut der Frau, wenn es mit ihrer und ihrer nächsten Verwandten Einwilligung von dem Manne war veräußert worden, nach dem Tode des Mannes nicht zurückgefordert werden.

Wenn nun in unserem Statute mehrfach (Stat. 1270, III. 5. 11. 17.; VI. 7.) davon die Rede ist, daß nach dem Tode der Ehegatten die Schulden „von dem meenen und ganzen Gude" sollen berichtigt werden:

so ist es gewiß verkehrt, wenn man hieraus ableiten will, daß alles der Frau gehörige Vermögen, mit Ausnahme des Erbgutes, unbedingt für die Schulden des Mannes hafte. Es widerstreitet dieß den Prinzipien, welche unser Statut selbst über die Rechte der Frau an diesen Gütern aufstellt. Denn, wenn z. B. die Frau ihren Konsens zur Veräußerung der ihr gehörigen Immobilien nicht giebt: so darf der Mann über diese ja nicht disponiren und sie bleiben also Eigenthum der Frau. Wie vertrüge es sich aber hiermit, wenn die Frau unbedingt für die Schulden des Mannes haften muß? Warum wird ferner der Frau gestattet, vor der Theilung mit den Verwandten des Mannes ihr Gut aufzunehmen, da ja, wenn Schulden zu bezahlen sind, wie dieß bei jedem Nachlasse der Fall, man eben dieses Gut zur Bezahlung der Schulden verwenden könnte. Ueberdieß ließe sich doch, wenn die Frau für alle Schulden des Mannes mit ihrem Gute haften müßte, immer nur ein verhältnißmäßiger Beitrag der Frau dazu denken, während eine Haftung in solidum gerade auf die von Cropp a. a. O. mit Recht als verkehrt bezeichnete Annahme einer Gütergemeinschaft führen würde. Dazu kommt, daß man bei der Erklärung jener Stellen nie vergessen darf, daß das Ger=

manische Recht durchaus keine Erbmasse als universitas juris und keinen Erben als successor in omne jus defuncti kennt; sondern daß nur die activa vererbt wurden. Reichten die activa zur Bestreitung der passiva nicht aus: so war an kein Erbrecht zu denken. Nach den älteren Grundsätzen wurden die Gläubiger, welche an dem unbeweglichen Gute selbst keine Rechte hatten, nur so weit befriedigt, als die Fahrniß reichte, und es sukzedirte der Erbe in das unbewegliche Gut. Dieß galt aber in Hamburg nach dem Stadtrechte von 1270 nicht mehr. Denn mehre Stellen (Stat. 1270, IX. 8. 10. 11. 12. 13.) deuten darauf hin, daß auch das unbewegliche Gut zur Befriedigung der Gläubiger verwendet wurde. Reichten die activa zur Bestreitung der passiva nicht aus: so wurden die Gläubiger, oder wenigstens der Gläubiger, welcher darauf antrug, in den Besitz der activa gesetzt.*)

Waren also nach dem Tode des Mannes so viele Schulden da, daß die activa den Gläubigern zufielen: so konnte freilich von diesen die Frau ihr Gut nicht wieder fordern. Da nun erst, wenn über die passiva ein Ueberschuß da ist, von der Theilung

*) Hierüber findet sich die nähere Ausführung in dem bereits erwähnten Vortrage des Herrn Dr. Voigt.

des vom Manne hinterlassenen Vermögens unter Wittwe und Kindern, oder den nächsten Verwandten die Rede sein kann: so ist es erklärlich, wenn unser Statut 1270, III. 10. sagt, daß, bevor die Frau ihr Gut aufnimmt, zuvörderst die Schuld von dem Sammtgute zu entrichten sei. Hierdurch ist aber durchaus nicht gesagt, daß, wenn über die Schulden des Mannes ein Ueberschuß da ist, die Frau nicht ihr Gut, so weit sie dasselbe nicht zur Bestreitung ihres Antheils an den Schulden verwenden muß, habe zurückfordern dürfen. Im Gegentheile ist ihr das Recht eingeräumt, vor der Theilung mit den Kindern oder nächsten Verwandten, ihr Gut aufzunehmen, was gar keine Bedeutung hätte, wenn sie dasselbe schlechthin zur Bezahlung der Schulden des Mannes verwenden müßte. Erst, was, nachdem die Frau ihr Gut aufgenommen, übrig bleibt, kommt zur Theilung; ein Beweis, daß die Frau Eigenthümerinn ihres Gutes bleibt und dasselbe nicht auf den Mann insoweit übergeht, daß es schlechthin von diesem verwendet werden darf, ohne daß der Frau dafür ein Ersatz gebührte. Dem steht auch nicht entgegen, wenn in Stat. 1270, III. 10. gesagt wird, daß die Frau die Werthverringerung ihres Gutes auf ihre Rechnung zu setzen habe und dafür keinen Ersatz verlangen könne.

Denn dieß ist offenbar mit Rücksicht auf die während der Ehe geschehene Abnutzung gesagt. Für diese kann die Frau allerdings keinen Ersatz verlangen, weil sie ihre Güter ja zum Zwecke der Benutzung mit in die Ehe bringt und eine Benutzung ohne Abnutzung nicht denkbar ist. Auf der anderen Seite kommt dafür auch die Meliorazion der Frau zu Gute und dieß hat einen Sinn, wenn man annimmt, daß das Gut der Frau ihr Eigenthum bleibe. Es muß also, wie oben nach unserem Dafürhalten mit Recht geschehen ist, zwischen dem verschuldeten und nicht verschuldeten Nachlasse des Mannes unterschieden werden, wenn man nicht die von der Schuldenzahlung aus dem Sammtgute redenden Stellen unseres Statutes mißverstehen will.

Hat die Frau vom Manne nichts geerbt: so können die Gläubiger desselben, wenn sie später Vermögen hat, sie der Schulden des Mannes wegen nicht besprechen. Stat. 1270, VI. 32.

Es ist nun noch von dem Rechte der Wittwe, letztwillige Disposizionen zu machen, zu handeln. — Die Wittwe hat hierbei dieselbe Freiheit, wie die Ehefrau d. h. sie darf, mi Ausnahme des Erbgutes, von ihrem Gute beliebig, nur nicht zum Nachtheile ihrer Kinder, letztwillig disponiren. Was die letztwillige Disposizion über die Fahrniß

betrifft: so bedarf die Wittwe, wie wir bereits oben gesehen haben, dazu nach Stat. 1270, IV. 4. keines Vormundes und wahrscheinlich kann solche Disposizion auf dem Sterbebette, eben so wie bei der Ehefrau, ganz formlos geschehen. Außerdem ist es aber der Wittwe gestattet, Schenkungen von ihrem wohlgewonnenen Gute, so weit es in Fahrniß besteht, zu machen, so viel sie will, nur muß sie solche Schenkung vor dem Rathe und mit Zuziehung ihres Vormundes machen.

Stat. 1270, IV. 2.

(„Eine Wedewe mag wol mit Vormunde vor „deme Rade ane Weddersprake geven varende Have, „offte Ingedome, dat se sülven gewunnen hefft, so „wor dat se will, mer Erwe=Gud mach Nemand „gheven ane Erveloff.“)

Es ist oben über das letztwillige Disposizionsrecht der Wittwe, wie über das der Ehefrauen gehandelt, aber nicht über das der Jungfrauen. Von diesem ist freilich auch in unserem Statute nicht die Rede und das läßt sich wohl erklären, weil es damals gewiß wenige Jungfrauen gab, die, wenn sie ehelos geblieben, nicht ins Kloster gegangen wären. Da nun überdieß ein junges Mädchen gewiß an Nichts weniger, als

daran denkt, letztwillige Disposizionen zu machen: so darf man sich nicht wundern, wenn unser Statut von letztwilligen Disposizionen der Jungfrauen, als von außergewöhnlichen Unregelmäßigkeiten, schweigt. Uebrigens läßt sich aus dem, was über letztwillige Disposizionen der Ehefrau und Wittwe gesagt ist, das Nöthige für letztwillige Disposizionen der Jungfrau ableiten. Die Jungfrau konnte über das ihr gehörige Gut, mit Ausnahme des Erbgutes, unter Zuziehung ihres Vormundes beliebig verfügen; auch waren ihr ohne Zweifel von ihrem weiblichen Geräthe fromme Gaben auf dem Sterbebette, ohne Zuziehung des Vormundes und sonstige Förmlichkeit, gestattet.

Es bleibt nun noch übrig, auf die Bestrafung einiger ins Eherecht gehöriger Verbrechen hinzuweisen.

Die Nothzucht wurde mit dem Tode bestraft.

Stat. 1270, X. 3.*)

(„So we mit ener Wyff-Nod begrepen werd, „edder beseen, edder mit dem Schrichte vortughet van

*) Anderson übersetzt „Wyffnod" durch stuprum; es ist darunter aber nach der Stelle im Sachsenspiegel wohl stuprum violentum zu verstehen, zumal da von der Bestrafung des stuprum in Stat. 1270, X. 5. die Rede ist.

„dem Nagheburen, offte mit guden Lüden, dat schall „he beteren mit simes sülven Halse, schüt id by „Daghe, id scholen tüghen beseten Lüde, schüt id „ock by Nachte, id moghen wol tüghen unbeseten, „de gude Lüde syn.")

Vgl. Sachsenspiegel II. 13. §. 5.

(„Die den Man slat oder vat, oder rovet, „oder bernet sunder mortbrand, oder wif oder maget „nodeget, unde den vrede breket, unde die in over-„hure begrepen werdet; den sal man dat hovet „afslan.")

Auf die Entführung steht gleichfalls der Tod; doch war der Entführer frei von aller Strafe, wenn das Mädchen 16 Jahre und darüber alt war und zu der Entführung eingewilligt hatte.*)

Stat. 1270, X. 4.

(„So we eines Mannes Dochter offte Nichten „entvoret mit ereme Willen, naket sunder Kleed, unde „is se 16 Jahr alt, offte dar boven, he ne deit „nenen Broke, mer is se nener 16 Jahr alt, he „schall id beteren mit sines sülves Halse. So we

*) Doch verlor in diesem Falle das Mädchen ihren Anspruch auf das Erbgut.

„over alldüs entvaret mit Mannen, de ne schall neen „Deel hebben an eren Oldern, unde an erer Brunde „Gude, se ne willent ere gheven.“)

Der Ehebruch und die Schwächung wurden mit dem Tode bestraft an dem Ehebrecher und dem stuprator.

Stat. 1270, X. 5.

(„So wor ein Man gheit na enes Mannes „Wiffe, offte na siner Nichten, de vore tor Kercken „geit, ume to lasterende, unde werd he darmede „begrepen, dat scall he beteren mit sines sülves „Halse.“)

Nach dem Sachsenspiegel scheint auch die Ehebrecherinn mit dem Tode bestraft worden zu sein. Dieß hat aber nach unserem Statute wohl nicht stattgefunden. Denn

1) ist in Stat. 1270, X. 5. nur von der peinlichen Bestrafung des Mannes die Rede;

2) ist in Stat. 1270, VI. 7.*) davon die Rede, daß eine Frau, die ihrem Manne bei seinen Lebzeiten ungetreu gewesen, mit dem sich begnügen müsse, was der Mann ihr hinter=

*) s. oben.

lassen wolle; doch müsse ihr Vergehen dem Rathe bekannt sein.

Dieß Letztere soll doch wohl nichts anderes heißen, als daß sie vom Rathe wegen des Ehebruchs peinlich bestraft worden. Welche Strafe sie aber erleiden mußte, davon wissen wir nichts. Daß man gegen den Ehebrecher strenger verfuhr, als gegen die Ehebrecherinn, erklärt sich wohl daraus, daß mit dem Ehebruche meistens ein Eindringen in die Were des Ehemannes, also ein Friedensbruch, jedenfalls aber eine Verletzung seines mundiums verbunden war. Eben daher wird auch der stuprator so hart gestraft.

Indessen scheint es nach unserer Stelle, als ob hierbei auf das heimliche Eindringen in die Were des Ehemannes, oder des Hausvaters, Gewicht gelegt sei. Fand ein solches Eindringen nicht statt, sondern wurde z. B. das Mädchen außer dem Hause geschwächt: so wurden ohne Zweifel beide Theile bestraft und bestand die Strafe dann für den Mann, wenn er die Geschwächte nicht heirathen wollte, wahrscheinlich in einer verhältnißmäßigen Geldstrafe; für das Mädchen, oder die Frau aber in einer entehrenden Strafe z. B. darin, daß sie keinen, den ehrbaren Frauen erlaubten Schmuck tragen durfte. — Vielleicht zeichneten sich auch die Jung-

frauen vor den Frauen und gefallenen Mädchen überhaupt durch die Tracht aus, wie noch bis auf den heutigen Tag in Vierlanden die Auszeichnung der Jungfrauen darin besteht, Haarflechten, die über den Nacken herabhangen, zu tragen.

Ueber die Bestrafung der Blutschande findet sich zwar in unserem Statute nichts. Wir können aber nach den Bestimmungen des Sachsenspiegels und nach den Strafbestimmungen über andere Fleischesverbrechen schließen, daß sie durch die Todesstrafe, und zwar an beiden Theilen, gerächt worden.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Harder, Karl W.

Beitrag zu den ehelichen Verhältnissen insbesondere zu der rechtlichen Stellung der Frauen nach dem Hamburger Stadtrecht von 1270

Hamburg 1843

J.germ. 239,2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10553101-3